



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

177

Nummer 5

Kiel, 2. Mai 2015

## Inhalt

<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>	
Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgeheimnisgesetzes (Seelsorgeheimnisgesetzergänzungsgesetz – SeelGGergG) Vom 19. März 2015.....	178
Rechtsverordnung zur Durchführung des Seelsorgeheimnisgesetzergänzungsgesetzes Vom 17. April 2015.....	178
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Kirchenkreis- und Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg Vom 15. November 2014.....	180
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 25. März 2015.....	184
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung Vom 2. Juli 2014.....	187
Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 9. April 2015.....	190
Bekanntgabe der Änderung und Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Käning-Stiftung“ Vom 9. April 2015.....	191
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wasdow sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow Vom 15. April 2015.....	194
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	195
Einführung von Kirchensiegeln.....	196
Berichtigung einer Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels.....	196
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche.....	196
Pfarrstellenänderungen.....	196
Pfarrstellenerrichtung.....	197
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland .....	197

**IV. Stellenausschreibungen**

Kirchenmusik.....	209
Verwaltung und sonstige Berufe.....	212

**V. Personalmeldungen**

.....	214
-------	-----

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgeheimnisgesetzes (Seelsorgeheimnisgesetzergänzungsgesetz – SeelGGergG) Vom 19. März 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Regelungsgegenstand**

„Dieses Kirchengesetz ergänzt das Seelsorgeheimnisgesetz (SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. „Es trifft Regelungen über die besondere Beauftragung mit der Seelsorge.

**§ 2****Besonderer Auftrag zur Seelsorge  
(zu § 3 Absatz 2 SeelGG)**

(1) „Die Seelsorge ist Bestandteil des Dienstes, der Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination übertragen worden ist. „Einer gesonderten Beauftragung bedarf es nicht.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten, soweit sie die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Seelsorgeheimnisgesetz erfüllen und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen evangelischen Kirche sind, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

(3) „Der Seelsorgeauftrag wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof oder die für den Ort der Beauftragung zuständige Bischöfin im Sprengel bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel erteilt. „Sie bzw. er kann das Recht zur Beauftragung mit der Seelsorge auf Pastorinnen und Pastoren übertragen, die den leitenden geistlichen Dienst in einem Kirchenkreis ausüben, oder die unmittelbar oder mittelbar der bzw. dem mit der Seelsorge Beauftragten vorgesetzt sind. „Die Übertragung der Beauftragung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(4) Der Seelsorgeauftrag wird schriftlich erteilt und muss inhaltlich und zeitlich bestimmt sein.

(5) Die erteilende Stelle nach Absatz 3 hat die Aufsicht über die mit der Seelsorge Beauftragten sicherzustellen.

(6) Auch Personen, die Seelsorge üben, ohne dazu einen bestimmten Auftrag im Sinne der Absätze 2 bis 5 erhalten zu haben, wird Schutz und Fürsorge gewährt.

**§ 3****Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Erteilung und zum Widerruf des Seelsorgeauftrages, zu der dazu erforderlichen Ausbildung sowie über die Aufsichtsführung zu regeln und die notwendigen Übergangsregelungen zu treffen.

**§ 4****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 28. Februar 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 19. März 2015

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:59 – DAR Tr

### Rechtsverordnung zur Durchführung des Seelsorgeheimnisgesetzergänzungsgesetzes Vom 17. April 2015

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Seelsorgeheimnisgesetzes vom 19. März 2015 (KABl. S. 178) verordnet die Erste Kirchenleitung:

**§ 1****Erteilung eines Seelsorgeauftrages  
(zu § 2 Absatz 4 SeelGGergG)**

- (1) <sup>1</sup>Der Seelsorgeauftrag muss inhaltlich und zeitlich bestimmt sein. <sup>2</sup>Er wird für den Dienst in der Seelsorge in einer bestimmten Einrichtung unter Bezeichnung des konkreten Arbeitsfeldes und für eine genau bestimmte Frist, in der Regel bis zu fünf Jahren, erteilt. <sup>3</sup>Eine erneute Beauftragung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Erteilung des Seelsorgeauftrages bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Über die Beauftragung wird durch die erteilende Stelle eine Urkunde ausgestellt; das Landeskirchenamt erhält eine Abschrift der Urkunde. <sup>3</sup>Die Beauftragung wird zu dem in der Urkunde bestimmten Zeitpunkt oder, wenn kein Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Diakoninnen bzw. Diakonen und Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen kann für ihren durch schriftliche Dienstanweisung festgelegten Aufgabenbereich und für die Dauer ihres Anstellungsverhältnisses ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt werden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird Prädikantinnen bzw. Prädikanten ein Seelsorgeauftrag erteilt, so richtet sich die zeitliche Begrenzung des Seelsorgeauftrages nach der Dauer des Dienstauftrages der Prädikantin bzw. des Prädikanten.
- (5) Vor der Erteilung des Seelsorgeauftrages kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

**§ 2****Aufsicht  
(zu § 2 Absatz 5 SeelGGergG)**

- (1) Die erteilende Stelle stellt die Aufsicht über die mit der Seelsorge Beauftragten sicher.
- (2) <sup>1</sup>Personen, denen ein Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. <sup>2</sup>Die erteilende Stelle führt und pflegt eine Liste der von ihr beauftragten Personen und macht die Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis aktenkundig.

**§ 3****Widerruf des Seelsorgeauftrages**

<sup>1</sup>Die erteilende Stelle hat einen von ihr erteilten Seelsorgeauftrag zu widerrufen, wenn die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger erheblich gegen ihr bzw. ihm obliegende Pflichten verstößt oder sich persönlich oder fachlich als nicht geeignet erweist. <sup>2</sup>Der Widerruf wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er der Seelsorgerin bzw. dem Seelsorger bekannt gegeben wird. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe des Widerrufs ist aktenkundig zu machen,

die ausgestellte Urkunde ist zurückzufordern.

**§ 4****Ausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Ehrenamtlich tätige Personen, denen ein Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, haben eine Ausbildung für den Dienst in der Seelsorge unter Vorlage eines Zertifikats nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Ausbildung muss mindestens 80 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten umfassen, davon mindestens
1. 30 Arbeitseinheiten zur Selbsterfahrung und Selbstreflexion, darunter mindestens zwei Arbeitseinheiten zur Problematik von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt;
  2. 20 Arbeitseinheiten zu psychologischem Grundwissen, darunter mindestens eine Arbeitseinheit zu den rechtlichen Grundlagen der Ausübung von Seelsorge;
  3. 20 Arbeitseinheiten zur Gesprächsführung sowie
  4. 10 Arbeitseinheiten zu christlicher Spiritualität und Theologie der Seelsorge.
- (2) <sup>1</sup>Hauptamtlich tätige Personen müssen bei Erteilung eines Seelsorgeauftrages eine Ausbildung nachweisen, die derjenigen nach Absatz 1 mindestens gleichwertig ist. <sup>2</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Landeskirchenamt.

**§ 5****Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung erteilte Seelsorgeaufträge bleiben für den Berufszeitraum längstens aber für die Dauer von fünf Jahren bestehen. <sup>2</sup>Sie sind in die Liste nach § 2 Absatz 2 einzutragen und innerhalb der Frist nach Satz 1 zu überprüfen. <sup>3</sup>Entspricht die Beauftragung den Anforderungen des Ergänzungsgesetzes zum Seelsorgegeheimnisgesetz und dieser Rechtsverordnung, so soll ein neuer Seelsorgeauftrag erteilt werden.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 17. April 2015

Erster Stellvertretender  
Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung  
Dr. Andreas von Maltzahn  
Bischof

Az.: G:LKND:59:1 – DAR Tr

## II. Bekanntmachungen

### Kirchenkreis- und Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg Vom 15. November 2014

Die Kirchenkreissynode hat am 15. November 2014 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt 1: Kirchenkreissatzung

##### § 1

##### Name, Sitz

- (1) Der Name des Kirchenkreises lautet: „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Plön-Segeberg“.
- (2) Der Sitz des Kirchenkreises ist Bad Segeberg.

##### § 2

##### Propsteien

- (1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis besteht aus zwei geistlichen Aufsichtsbezirken (Propsteien). <sup>2</sup>Die Propstei Plön wird auf dem Gebiet des ehemaligen Kirchenkreises Plön und der Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine gebildet. <sup>3</sup>Die Propstei Segeberg wird auf dem Gebiet des ehemaligen Kirchenkreises Segeberg gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz wird die Propstei Plön zugeordnet. <sup>2</sup>Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg wird die Propstei Segeberg zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Zusätzlich werden den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen:
  1. der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Plön der Aufgabenbereich der Diakonie und Ökumene und
  2. der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Segeberg der Aufgabenbereich Bildungswerk und die Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung.

<sup>2</sup>Weitere Aufgaben können den Pröpstinnen und Pröpsten mit deren Zustimmung durch Beschluss des Kirchenkreisrates übertragen werden. <sup>3</sup>Hiervon ist die Synode unverzüglich zu unterrichten.

##### § 3

##### Siegel

Der Kirchenkreis führt ein spitz-ovales Siegel (Siegelbild gemäß der amtlichen Bekanntmachung (GVOBl. 2009 S. 218)).



##### § 4

##### Leitung des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpstinnen und Pröpste in gemeinsamer Verantwortung geleitet (Artikel 44 Verfassung).

##### § 5

##### Ausschüsse der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere:
  1. ein Bildungsausschuss,
  2. ein Ökumenausschuss,
  3. ein Nominierungsausschuss.
- (3) Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.

##### § 6

##### Kirchenkreisrat

Dem Kirchenkreisrat gehören an:

1. die Pröpstinnen und Pröpste;
2. sieben weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied

aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 7

### Konvente

(1) Die Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 71 Absatz 1 Verfassung werden im Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 Verfassung für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet.

(2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 71 Absatz 1 Verfassung wird im Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 Verfassung für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet.

(3) Im Kirchenkreis wird gemäß Artikel 117 Verfassung ein Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises gebildet.

## § 8

### Dienste und Werke

1Soweit der Kirchenkreis Dienste und Werke auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Verfassung nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 Verfassung errichtet, liegt deren Leitung beim Kirchenkreisrat. 2Er kann Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 56 Verfassung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird, oder Entscheidungen nach Artikel 64 Verfassung übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird.

## § 9

### Rechnungsprüfung

1Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und ihrer Dienste und Werke unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Kirchenkreisrat. 2Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung des Kirchenkreises und seiner Dienste und Werke unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

## § 10

### Kirchenkreisverwaltung

(1) 1Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste und Werke werden durch die Kirchenkreisverwaltung nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ausgeführt. 2Die Finanzierung erfolgt aus dem Gemeinschaftsanteil gemäß § 15 Absatz 3.

(2) 1Der Kirchenkreisrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. 2Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen, hierzu gehören insbesondere:
    - a) Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
    - b) Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 Verfassung),
    - c) Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 43 Absatz 2 Verfassung),
    - d) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
    - e) Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 Verfassung),
    - f) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
    - g) Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Verfassung),
    - h) Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 Verfassung),
    - i) Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 Verfassung),
    - j) Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 Verfassung),
    - k) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 Verfassung),
    - l) Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 Verfassung),
    - m) Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 10 Verfassung),
    - n) Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 Verfassung),
    - o) Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 Verfassung),
    - p) Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 Verfassung),
    - q) Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 Verfassung),
  2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben,
  3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung oder Tragweite sind.
- (3) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 Verfassung, Teil 4 § 86 Absatz 2 Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung) sowie

Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 Kirchenkreisverwaltungs-gesetz in Betracht.

(4) <sup>1</sup>Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Kirchenkreisverwaltung jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(5) <sup>1</sup>Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die ihr gemäß Absatz 2 und 3 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. <sup>2</sup>Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

## § 11 Genehmigungen

Soweit Genehmigungen nicht bereits in der Verfassung oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben sind, sind folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreis nach Artikel 26 Absatz 3 Verfassung zu genehmigen:

1. Vergabe von Darlehen und Zuwendungen,
2. Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz, Gebäuden oder vergleichbaren Anlagewerten,
3. die Errichtung, Schließung und Ausgliederung von Kindertagesstätten, Krippen und Friedhöfen sowie Ordnungen, Satzungen und Finanzierungsvereinbarungen von Kindertagesstätten, Krippen und Friedhöfen,
4. Pachtverträge, Mietverträge und Ausweisungen von Dienstwohnungen,
5. Maßnahmen im Bereich der EDV,
6. Beschlüsse der Kirchengemeinderäte über die Mitgliedschaft in Vereinen oder sonstigen juristischen Personen gemäß §§ 21 bis 89 BGB.

## § 12 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgabe gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung:

1. alle notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen,
2. Jahresrechnungen vorzulegen und
3. frei werdende Stellen unverzüglich anzuzeigen.

## Abschnitt 2: Finanzsatzung

### § 13 Finanzplanung

(1) <sup>1</sup>Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. <sup>3</sup>Die Finanz-

planung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzplan enthält für die Finanzblöcke nach § 15 dieser Satzung die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur die Gesamtansätze festzulegen sind. <sup>2</sup>Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sind in einer fünfjährigen Pfarrstellenstrukturplanung darzustellen, die gemäß Absatz 1 fortzuschreiben ist. <sup>2</sup>Für jede einzelne Pfarrstelle ist darzustellen,

1. ob und in welchem Jahr der Planungsperiode sie errichtet, aufgehoben oder geändert werden soll,
2. ihr jeweiliger Aufgabenbereich,
3. der für sie jeweils erforderliche Dienstumfang.

<sup>3</sup>Der Pfarrstellenstrukturplan ist dem jeweiligen Finanzplan ebenfalls als Anlage beizufügen.

(4) Der Finanzplan mit seinen Anlagen ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsbeschlusses für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

## § 14 Einnahmen

Der dem Kirchenkreis entsprechend der Schlüsselzuweisung nach Teil 5 § 6 Absatz 1 Satz 1 Einführungsgesetz (Finanzgesetz) verbleibende Anteil an den Einnahmen der Landeskirche dient der Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil) sowie zur Finanzierung der durch Kirchengesetz, Satzung oder den jeweiligen Kirchenkreis-Haushaltsbeschluss definierten Gemeinschaftsaufgaben (Gemeinschaftsanteil).

## § 15 Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil und Gemeinschaftsanteil

(1) Der Gemeindeanteil besteht aus:

1. den Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung, eine Anrechnung von Erträgen findet nicht statt,
2. den Zuweisungen an kirchengemeindliche Aufgabengemeinschaften,
3. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 Finanzgesetz.

(2) Der Kirchenkreisanteil besteht aus:

1. Mitteln an die Dienste und Werke des Kirchenkreises,
2. Mitteln für die Leitungsorgane des Kirchenkreises.

(3) Der Gemeinschaftsanteil besteht aus:

1. der Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 2 Finanzgesetz für die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis einschließlich der

vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren,

2. der Zuweisung an die Kirchenkreisverwaltung einschließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistungen nach § 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind,
3. der Rücklagenbildung,
4. Zuweisungen für besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen.

### § 16

#### Verteilungsmaßstab

(1) Grundlage für die Verteilung der Zuweisung an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde (Stichtag: wie von der Landeskirche festgelegt). Kirchengemeinden mit weniger als 2000 Gemeindegliedern erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 5000 Euro, der vor der Ermittlung des Zuweisungsbetrages je Gemeindeglied im Gemeindeanteil in Ansatz gebracht wird. § 12 Absatz 4 Finanzgesetz findet Anwendung. Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils einschließlich der Rücklagen festzulegen.

(2) Nach Abzug des Gemeinschaftsanteils einschließlich der Rücklagen beträgt der Gemeindeanteil 83,3 Prozent, der Kirchenkreisanteil 16,7 Prozent der Zuweisung durch die Landeskirche an den Kirchenkreis.

### § 17

#### Gemeinsame Rücklagen

(1) Aus den Schlüsselzuweisungen gemäß § 14 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 sollen gebildet bzw. aufgestockt werden:

1. die Ausgleichsrücklage,
2. die Betriebsmittelrücklage und
3. die Bauinvestitionsrücklage.

(2) Die Ausgleichsrücklage soll zu Beginn des Haushaltsjahres einen Bestand von mindestens 55 Prozent des Mittelwertes der Kirchensteuerzuweisungen der letzten drei Jahre ausweisen.

(3) Die Betriebsmittelrücklage soll einen Bestand von mindestens 25 Prozent des Mittelwertes der Kirchensteuerzuweisungen der letzten drei Jahre ausweisen.

(4) Die Bauinvestitionsrücklage soll zu Beginn des Haushaltsjahres einen Bestand von mindestens 20 Prozent des Mittelwertes der Kirchensteuerzuweisungen der letzten drei Jahre ausweisen. Ihre Ver-

wendung wird durch eine Richtlinie geregelt, die von der Kirchenkreissynode erlassen wird.

### § 18

#### Pfarrvermögen der Kirchengemeinden

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung (§ 15 Absatz 3 Nummer 1) an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei behalten die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge ein.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 Kirchenbesoldungsgesetz bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

### § 19

#### Rechtsschutz in Finanzangelegenheiten

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

### Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

### § 20

#### Änderungen dieser Satzung

Änderungen der Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

### § 21

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Bischofs im Sprengel

Schleswig und Holstein und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Bad Segeberg, 15. November 2014

Havemann	Faehling
(L. S.)	
(Vorsitzendes Mitglied des Kir- chenkreisrates)	(Mitglied des Kirchenkreis- rates)

\*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 20. März 2015 (Az.: 10.1 Kkr. Plön-Segeberg – R Br) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 13. März 2015 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 24. März 2015

Landeskirchenamt  
B r a u n e

Az.: 10.1 Kkr. Plön-Segeberg – R Br

### **Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 25. März 2015**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 21. Februar 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 der Verfassung sowie Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

#### **Präambel**

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen versteht sich in seiner gesamten Arbeit in allen Kirchengemeinden sowie Diensten und Werken als lebensbegleitende Kirche. In ihm werden das Gesetz und das Evangelium in Wort und in Tat verkündigt, indem er unter anderem die Voraussetzung schafft,

- Glauben zu leben,
- Gottesdienst zu feiern,
- Gemeinschaft zu erfahren,
- Gottes Barmherzigkeit zu bezeugen,
- ökumenische Beziehungen zu pflegen,

- christliche Verantwortung in der Gesellschaft wahrnehmen zu können.

#### **§ 1**

##### **Einnahmen – Verteilmasse**

1Der Kirchenkreis erhält nach Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) (Finanzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Schlüsselzuweisungen aus den Einnahmen. 2Weiterhin erhält der Kirchenkreis Einnahmen aus dem Aufkommen der Soldatenkirchensteuer, aus dem Pfarrvermögen und den Versicherungsumlagen der kostenrechnenden Dienste, Werke und Einrichtungen. 3Zu den Einnahmen zur weiteren Verteilung gemäß § 2 zählen auch die Entnahmen aus dem Baufonds gemäß § 7 Nummer 3 zur Finanzierung von speziellen Baumaßnahmen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. 4Die Einnahmen nach Satz 1 bis 3 sind die Verteilmasse und werden im Folgenden als Primäreinnahmen bezeichnet.

#### **§ 2**

##### **Grundsätze der Finanzverteilung**

(1) 1Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich mit der Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe der planerischen Primäreinnahmen für die Finanzverteilung. 2Soweit am Jahresabschluss gegenüber der Planung geringere Primäreinnahmen vorhanden sind, darf dies nicht zu Lasten des Gemeindeanteils gehen. 3Der Ausgleich erfolgt aus der Ausgleichsrücklage nach § 7 Nummer 2.

(2) Durch die Primäreinnahmen werden folgende Ausgaben gedeckt:

1. Gemeinschaftsanteil einschließlich der Rücklagen nach § 10 Absatz 2 Finanzgesetz (Vorwegabzug),
2. Gemeindeanteil,
3. Kirchenkreisanteil.

(3) Die nach dem Vorwegabzug verbleibenden Mittel dienen zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3. 67,5 Prozent entfallen auf die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und 32,5 Prozent auf den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil).

(4) Das Diakonische Werk Dithmarschen erhält eine jährlich im Haushaltsbeschluss festgelegte Zuweisung aus dem Kirchenkreisanteil.

#### **§ 3**

##### **Gemeinschaftsanteil**

(1) Im Gemeinschaftsanteil werden die Mittel für die folgenden gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises veranschlagt:

1. Deckungsumlage nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 Finanzgesetz (Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten),
2. Mitarbeitervertretung,

3. Arbeitssicherheit,
4. Datenschutz,
5. Kirchenkreisverwaltung (Rentamt Dithmarschen),
6. besondere Bauvorhaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Die Deckung dieser Ausgaben erfolgt in der Regel bis zur Höhe der jährlichen Pflichtzuführung an den Baufonds nach Nummer 7,
7. jährliche Pflichtzuführung an den Baufonds. Die Höhe der Pflichtzuführung wird jährlich mit dem Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode durch Festsetzung eines Prozentsatzes von den planerischen Schlüsselzuweisungen festgelegt,
8. Aufwendungen für die Erhaltung und Verbesserung des Pfarrvermögens,
9. Zuführungen zu den gemeinsamen Rücklagen (§ 7). Den gemeinsamen Rücklagen werden jährlich grundsätzlich die Ausschüttungen aus den unregelmäßigen und einmaligen Zahlungen der Schlüsselzuweisungen und der Soldatenkirchensteuern (§ 1) zugeführt, soweit im jährlichen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode keine anderweitige Entscheidung erfolgt,
10. kirchlicher Anteil an den Kosten für Evangelische Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Kitawerk),
11. Förderungen von Gemeinschaftsprojekten nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode.

(2) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Kosten für das Rentamt Dithmarschen erfolgt nach einer Kosten- und Leistungsrechnung. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste und Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, Entgeltzahlungen für Grundleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) zu leisten, wenn diese für kostenrechenbare Dienste und Werke und Einrichtungen erbracht werden, für welche Gebühren, Beiträge oder Entgelte berechnet werden. <sup>3</sup>Die Entgeltforderungen entstehen mit Leistungserbringung. <sup>4</sup>Sie werden spätestens zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

#### § 4

##### Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil)

(1) Der Gemeindeanteil umfasst die folgenden Zuweisungen:

1. <sup>1</sup>Grundzuweisungen (Allgemeine Gemeindezuweisung zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung) in Höhe von 80 Prozent des Gemeindeanteils nach § 2 Absatz 3. Von diesen werden die Strukturfördermittel nach Nummer 2 und die Ausgleichszuweisungen nach Nummer 3 abgezogen. <sup>2</sup>Die Grundzuweisungen dürfen einen

Gesamtumfang von 60 Prozent des Gemeindeanteils nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die Grundzuweisungen dienen der Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Gemeindegemeinschaft und der allgemeinen Gebäudeunterhaltung. <sup>4</sup>Maßstab für die Bemessung der Grundzuweisungen ist die Anzahl der Gemeindeglieder.

2. <sup>1</sup>Strukturfördermittel zur Verbesserung der kirchengemeindlichen Zusammenarbeit,
  3. <sup>1</sup>Ausgleichs- und Härtezuweisungen an Kirchengemeinden, die trotz wirtschaftlicher und sparsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgrund einer besonderen Auftragswahrnehmung keinen zahlenmäßigen Ausgleich des Haushalts- und Wirtschaftsplanes erreichen. <sup>2</sup>Die Entscheidungen über Ausgleichs- und Härtefallregelungen erfolgen im Einzelfall oder für bestimmte Bereiche generell durch den Kirchenkreisrat. <sup>3</sup>Die Ausgleichs- und Härtezuweisungen sollen die im Haushaltsbeschluss festgesetzte Gesamthöhe nicht überschreiten. <sup>4</sup>Überplanmäßige Ausgaben sind durch Entnahmen aus Kirchenkreisrücklagen zu decken. <sup>5</sup>Der Finanzausschuss gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat.
  4. <sup>1</sup>Zusatzleistungen in Höhe von 20 Prozent des Gemeindeanteils nach § 2 Absatz 3 für einen aufgabengerechten Ausgleich in folgenden Angelegenheiten:
    - a) <sup>1</sup>Förderung der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden, insbesondere der beruflich ausgeübten Kirchenmusik in der Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Die Förderung richtet sich nach einer durch den Kirchenkreisrat formulierten Kirchenmusikkonzeption, die durch den Kirchenkreisrat fortzuschreiben und durch den jährlichen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode zu bestätigen ist.
    - b) <sup>1</sup>Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und für die Anzahl der Wohnbevölkerung im Kirchengemeindegebiet. <sup>2</sup>Von der verbleibenden Menge der Zusatzleistungen nach Abzug der Leistungen nach Buchstabe a erhalten die Kirchengemeinden Anteile zur Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und Anteile nach der auf das jeweilige Kirchengemeindegebiet entfallenden Wohnbevölkerung gemäß Haushaltsbeschluss. <sup>3</sup>Die Mittel für die denkmalgeschützten Kirchen werden zweckgebunden ausgeschüttet. <sup>4</sup>Nicht verbrauchte Mittel für die denkmalgeschützten Kirchen eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres sind einer kirchengemeindlichen Zweckerücklage zuzuführen. <sup>5</sup>Die Grundsätze für die Bemessung der Leistungen pro denkmalgeschützter Kirche werden durch Haushaltsbeschluss festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode beschließt grundsätzlich die Höhe der Zuweisungen durch den jährlichen Haushaltsbeschluss. <sup>2</sup>Soweit die Leistungen erst durch den

Jahresabschluss feststehen, werden sie nachträglich endgültig festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Bei Nachzahlungen bestimmt die Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluss, in welcher Höhe diese an die Kirchengemeinden ausgeschüttet und in welcher Höhe diese als Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 3 Finanzgesetz einer Zweckrücklage für Kirchengemeinden zugeführt werden. <sup>2</sup>Grundlage für die Verteilung der Nachzahlungen an die Kirchengemeinden ist abweichend von den Regelungen in Absatz 1 ausschließlich die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Mindestens 50 Prozent der Nachzahlungen sind an die Kirchengemeinden auszuschütten, es sei denn, die Kirchenkreissynode legt wegen dringend anstehender Aufgaben in einzelnen Kirchengemeinden ausnahmsweise eine bis zehn Prozentpunkte niedrigere Quote fest und führt diese Summe der Zweckrücklage für Kirchengemeinden nach Satz 1 zu.

(4) <sup>1</sup>Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge werden bei den Grundzuweisungen nicht angerechnet.

(5) <sup>1</sup>Erträge aus Vermögensmassen (nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen, Anstalten), aus Geldvermögen und aus Beteiligungen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können bis zu 50 Prozent bei der Grundzuweisung angerechnet werden. <sup>2</sup>Über die grundsätzliche Anrechnung der Vermögenserträge entscheidet die Kirchenkreissynode im jährlichen Haushaltsbeschluss. <sup>3</sup>Die Einzelfallentscheidung zur Anrechnung der vorgenannten Erträge erfolgt durch den Kirchenkreisrat. <sup>4</sup>Dabei ist den Besonderheiten des kirchengemeindlichen Lebens und dem freiwilligen Einsatz von Mitteln der jeweiligen Kirchengemeinde zur Stärkung der Solidargemeinschaft Rechnung zu tragen. <sup>5</sup>Der Nachweis ist durch die Kirchengemeinde zu erbringen. <sup>6</sup>Soweit Ausgleichs- und Härtezuweisungen beantragt werden, sind grundsätzlich alle Einnahmen nach Satz 1 und 2 anzurechnen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Verteilung der Zuweisung auf Basis der Gemeindeglieder sind die am 1. Juli des Vorjahres des Haushaltsjahres amtlich festgestellten Gemeindeglieder maßgeblich. <sup>2</sup>Bei der Verteilung nach Wohnbevölkerung ist die letzte amtliche Statistik maßgebend, ansonsten die Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des Vorjahres des Haushaltsjahres.

## § 5

### Kirchenkreisanteil

Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen:

1. Mittel für die Finanzierung der Dienste und Werke des Kirchenkreises. Mindestens zehn Prozent der Schlüsselzuweisungen werden für die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt. Die im Wege des Vorwegabzugs gezahlten Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren der Diens-

te, Werke und Einrichtungen sind bei der Berechnung dieser Mittel anzurechnen. Mittel, die nicht für Personal- und Sachkosten aufgewandt werden, fließen in eine zweckgebundene Dienste- und Werkerücklage.

2. Mittel für die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.
3. Mittel für weitere Aufgaben, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

## § 6

### Erträge aus dem Pfarrvermögen

(1) <sup>1</sup>Die Erträge aus dem Pfarrvermögen sind nach § 14 Absatz 1 Finanzgesetz zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinden, die die Pfarrvermögen verwalten, behalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Pfarrstellenerträge ein. <sup>3</sup>Das Nettopfarrstellenaufkommen wird im Kirchenkreishaushaltsplan veranschlagt.

(2) Für die Veräußerung von Pfarrvermögen gilt § 14 Absatz 2 bis 4 Finanzgesetz.

## § 7

### Gemeinsame Rücklagen auf Kirchenkreisebene

Der Kirchenkreis bildet nachfolgende Rücklagen:

1. Betriebsmittelrücklage

Zur rechtzeitigen Sicherstellung von Zahlungen wird für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet. Dienste, Werke und Einrichtungen, die grundsätzlich kostendeckend arbeiten müssen und zu ihrer Finanzierung Beiträge, Entgelte oder Gebühren erheben, müssen einen angemessenen, vom Kirchenkreisrat festzulegenden Kostenbeitrag für die Bereitstellung von Kassenmitteln leisten, soweit diese keine oder nicht in ausreichender Höhe vorhandene eigene Betriebsmittelrücklagen vorhalten.

2. Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage dient zur Sicherstellung der Leistungen nach dieser Finanzsatzung. Der Mindestbestand soll 25 Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahre der Schlüsselzuweisungen nicht unterschreiten.

3. Baufonds

Der Baufonds dient zur Sicherstellung von Zuschüssen und zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Der Mindestbestand soll zehn Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahre der Schlüsselzuweisungen nicht unterschreiten.

## § 8

### Finanzausschuss

(1) <sup>1</sup>Nach Artikel 52 der Verfassung bildet die

Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. <sup>2</sup>Der Finanzausschuss gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat. <sup>3</sup>Er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushaltsplan vor und gibt eine Stellungnahme zu erfolgten Rechnungsprüfungen und Jahresrechnungen ab.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte sieben Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder in den Finanzausschuss. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der bei der Wahl auf die jeweiligen Mitglieder entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit legt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode durch Los die Reihenfolge fest. <sup>3</sup>Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. <sup>4</sup>Stehen keine stellvertretenden Mitglieder mehr zur Verfügung, sind entsprechende Nachwahlen durchzuführen. <sup>5</sup>Mitglieder des Kirchenkreisrates dürfen nicht dem Finanzausschuss angehören. <sup>6</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder stellen die Mehrheit.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

### § 9 Rechtsbehelf

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen.

(2) Der Kirchenkreisrat hat vor einer Abhilfeentscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen.

(3) Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisrat über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

(4) Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

### § 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 19. Juli 2010 (GVOBl. S. 288) außer Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 11. März 2015 (Aktenzeichen 10.8 Kkr. Dithmarschen Finanzsatzung – R SG) kirchenaufsichtlich

genehmigt.

Meldorf, 25. März 2015

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen:

Propst Dr.  
Andreas Crystall

Jürgen Winter

(L. S.)

Vorsitzender des  
Kirchenkreisrates

Mitglied und stell-  
vertretender Vor-  
sitzender des Kir-  
chenkreisrates

Az.: 10.8 Kkr Dithmarschen Finanzsatzung – R SG

## Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung Vom 2. Juli 2014

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung hat am 2. Juli 2014 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Schleswig und Umgebung“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Er hat seinen Sitz in Schleswig.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

### § 2 Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Verbandsmitglieder sind die Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby.

(2) <sup>1</sup>Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. <sup>2</sup>Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

**§ 3****Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen**

(1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchengemeindeverband ist Friedhofsträger. <sup>2</sup>Er leitet und verwaltet die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Friedhöfe und vollzieht insoweit den kirchlichen Auftrag gemäß Artikel 1 der Verfassung. <sup>3</sup>In Wahrnehmung dieser Aufgabe nutzt er die im Eigentum der Verbandsmitglieder verbleibenden Friedhöfe samt aller vorhandenen Anlagen, aufstehenden Gebäude, Einrichtungsgegenstände und der technischen Ausstattung. <sup>4</sup>Grundlage seiner Tätigkeit sind die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien) vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162, 226, 2008 S. 310) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchengemeindeverband kann

1. gegen Entgelt Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für andere kirchliche Friedhofsträger und für nichtkirchliche Friedhofsträger wahrnehmen,
2. für die Verbandsmitglieder und andere kirchliche Körperschaften Dienstleistungen aus dem gärtnerisch-technischen Bereich übernehmen.

<sup>2</sup>In beiden Fällen sind Art und Umfang der Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.

(4) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

**§ 4****Organe**

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die leitende Friedhofsverwalterin bzw. der leitende Friedhofsverwalter kann auf Anordnung des Verbandsvorstandes an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 5****Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils drei Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden, darunter jeweils mindestens zwei ehrenamtliche Mitglieder. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass zumindest eine Pastorin bzw. ein Pastor als Mitglied in die Verbandsversammlung entsandt wird. <sup>3</sup>Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Sie muss zusammentreten, wenn dies die Mehrheit der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand oder zumindest ein Verbandsmitglied durch Beschluss seines Kirchengemeinderates unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.

**§ 6****Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt Umlagen nach § 10 Absatz 2 fest;
6. sie errichtet die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung übertragene Aufgaben wahr.

**§ 7****Verbandsvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglieder. <sup>2</sup>Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. 2Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 5000 Euro übersteigen.

## § 8

### Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er entscheidet bei Rechtsbehelfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Abhilfe;
5. er entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie über die Aussetzung von Vollstreckungen.

## § 9

### Gebäude, Friedhofsflächen

1Alle Entscheidungen über Neubau, Umbau und Abbruch von Friedhofsgebäuden sowie über die Erweiterung, Widmung, Verkleinerung, Entwidmung und Außerdienststellung von Friedhofsflächen trifft das jeweilige Mitgliedsmitglied im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindeverband. 2Genehmigungs-, Vorlage- und Anzeigepflichten, insbesondere nach Artikel 26 der Verfassung, §§ 86 und 87 der Kirchengemeindeordnung sowie den Friedhofsrichtlinien, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 10

### Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband deckt seine Kosten durch eigene Einnahmen, insbesondere aus:

1. dem aufgrund der Gebührensatzung anfallenden Gebührenaufkommen;
2. den Entgelten für gärtnerische Tätigkeiten.

(2) 1Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden können, können durch Umlagen finanziert werden. 2Maßstab für die Höhe der Umlagen ist die Anzahl der Gemeindeglieder der Mitgliedsmitglieder zum Stichtag 1. April eines jeden Jahres.

## § 11

### Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Jedes Mitgliedsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) 1Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Mitgliedsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. 2Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet nach den in § 12 Absatz 3 dieser Satzung beschriebenen Grundsätzen statt.

(4) 1Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Mitgliedsmitgliedern lediglich noch ein Mitgliedsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Mitgliedsmitglieds als aufgelöst.

## § 12

### Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Mitgliedsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) 1Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Mitgliedsmitglieder (Auflösungsvertrag). 2Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Mitgliedsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. 3Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die einem bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf das entsprechende Mitgliedsmitglied über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Friedhof zugeordnet sind, werden auf die Mitgliedsmitglieder nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an
  - a) dem von jedem einzelnen Mitgliedsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen,

- b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre auf jedem einzelnen Friedhof,
- c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche.
3. Die Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes werden von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihrer tarifrechtlichen Ansprüche und Besitzstände übernommen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. <sup>2</sup>Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

### § 13

#### Änderungen der Verbandsatzung

- (1) <sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung. <sup>2</sup>Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 4 zu beachten.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 14

#### Veröffentlichungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.
- (2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden bekannt gemacht durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Schleswig-Flensburg.

### § 15

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. S. 75) außer Kraft.

\*

Die vorstehende Verbandsatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Der Vorstandsvorsitzende des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung

Schleswig, 2. Juli 2014

Fritz  
Gehrmann

J. Rademacher

(L. S.)

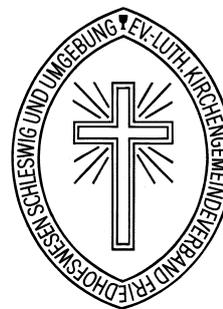
vorsitzendes  
Mitglied des  
Verbandsvor-  
standes

Mitglied des  
Verbandsvor-  
standes

\*

#### Anlage

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung



\*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 23. März 2015 (Az.: 10 KGV Schleswig Friedhofswesen – R Vu) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 24. März 2015

Landeskirchenamt

Vullriede

Az.: 10 KGV Schleswig Friedhofswesen – R Vu

#### Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 9. April 2015

Die Bekanntmachung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 9. Januar 2014 (KABl. S. 119) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 15 hat die folgende Fassung:

**„§ 15**

**Änderung der Kirchenkreissatzung**

Änderungen der Kirchenkreissatzung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode.“

2. Folgender § 16 ist anzufügen:

**„§ 16**

**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.“

Kiel, 9. April 2015

Landeskirchenamt

Vullriede

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Vu

**Bekanntgabe der Änderung und Neufassung  
der Satzung der  
kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts  
„Käning-Stiftung“  
Vom 9. April 2015**

Nachstehend wird die vom Vorstand der Käning-Stiftung am 16. März 2015 beschlossene erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Käning-Stiftung“ vom 16. März 2015 und die auf derselben Sitzung vom Kuratorium beschlossene Neubekanntmachung der Satzung der „Käning-Stiftung vom 2. September 2002 (ABl. S. 72), die durch Satzung vom 16. März 2015 geändert worden ist, bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 31. März 2015 mit Schreiben vom 8. April 2015 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69) geändert worden ist, und § 9 Absatz 3 der Stiftungssatzung stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 9. April 2015

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK - 605.53 – R Kr

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der  
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung  
bürgerlichen Rechts  
„Käning-Stiftung“  
Vom 16. März 2015**

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Käning-Stiftung“ hat in seiner Sitzung am 16. März 2015 die folgende, am 1. Juli 2015 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Käning-Stiftung“ vom 2. September 2002 (ABl. 2002 S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 der Präambel werden die Wörter „St. Georg in“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Es werden die Angabe „a.“ durch die Angabe „1.“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
      - bbb) Es werden die Angabe „b.“ durch die Angabe „2.“, die Wörter „ausgebaut werden soll der Weg“ durch die Wörter „den Ausbau des Weges“ und nach dem Gedankenstrich das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
      - ccc) Es werden die Angabe „c.“ durch die Angabe „3.“ und nach dem Wort „befindet“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
      - ddd) Es werden die Angabe „d.“ durch die Angabe „4.“ und die Wörter „St. Georg“ durch das Wort „Wiek“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Zwischen den Wörtern „Mittel“ und „können“ werden die Wörter „für Satz 1 Nummer 4“ eingefügt.
      - bbb) Das Wort „hier“ wird gestrichen.
      - cc) Die Angaben „e.“ und „f.“ vor den Sätzen 6 und 7 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 2 Satz 6 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 2 Satz 7 wird Absatz 4 und es werden
    - aa) vor dem Wort „Ausbau“ die Angabe „1.“ vorangestellt;
    - bb) nach dem Wort „Heimatmuseums“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt;

cc) vor dem Wort „kulturelle“ die Angabe „2.“ vorangestellt;

dd) nach dem Wort „Wiek“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt;

ee) vor dem Wort „Unterstützung“ die Angabe „3.“ vorangestellt;

ff) vor den Wörtern „einer Jugendmusikgruppe“ die Angabe „a)“ vorangestellt;

gg) vor den Wörtern „einer Volkstanzgruppe“ die Angabe „b)“ vorangestellt und

hh) vor den Wörtern „einer Gruppe“ die Angabe „c)“ vorangestellt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „St. Georg“ durch das Wort „Wiek“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden zwischen den Wörtern „Willen“ und „des“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand setzt sich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek zusammen.“

b) Nach dem bisherigen Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Der Vorstand nach Absatz 1 kann bis zu drei weitere stimmberechtigte Personen, die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind und im Bereich der Kirchengemeinde Wiek wohnen für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes hinzuwählen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden in Satz 2 die Wörter „durch die bisherigen Vorstandsmitglieder bestimmt“ durch die Wörter „vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek gewählt“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende vorsitzende Person.“

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet und leitet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretende vorsitzende Person vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Stiftungsbehörde“ durch die Wörter „kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Wiek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

7. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „der Pommerischen Evangelischen Kirche, Konsistorium Greifswald“ durch die Wörter „des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Satzung „Käning-Stiftung“ wird aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 16. März 2015 in der ab 1. Juli 2015 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Wiek, 16. März 2015

Der Vorstand

Anke Knuth

Rainer Landt

(L. S.)

Vorstandsvorsitzende

Stellvertretender  
Vorstandsvorsitzender

\*

## Satzung der "Käning-Stiftung"

### Präambel

Ich, Günter Käning, stamme aus einer alten Wittower Seefahrerfamilie und fühle mich mit meiner Heimatgemeinde Wiek sehr verbunden. Von 1946 bis 1952 war ich als Lehrer an der Wiekler Schule tätig. In dieser Zeit schrieb ich die Urfassung der Wiekler Chronik. Diese diente mir als Grundlage für die Herausgabe der beiden Chronikbände „Wiek/Rügen, Chronik eines Inseldorfes“ 1992 und „Wiekler und Wittower Geschichten“ 1994. Zusammen mit meiner Frau Erika, die sich in meiner Rügenschon Heimat auch sehr wohl fühlt, unterstützen wir die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek. Außerdem sind wir Gründungsmitglieder beim Heimatverein Wiek (1992) und beim Förderverein Innenrenovierung Kirche Wiek/

Rügen e. V. (1998). Aus diesem Grunde haben wir beschlossen, eine kirchliche Stiftung zu gründen, die auch kommenden Generationen zugutekommen soll. Deshalb ist die Stiftung auf unbeschränkte Zeit angelegt.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung führt den Namen „Käning-Stiftung“. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine kirchliche rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in 18556 Wiek auf Rügen.

## § 2

### Zweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und die Förderung der Kultur.

(2) <sup>1</sup>Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. die Renovierung, Erhaltung und den Ausbau kirchlicher Gebäude in Wiek, darunter fallen unter anderem auch Arbeiten am gesamten Inventar der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen;
2. den Ausbau des Weges an der Nordseite der Kirche bis zu dem kleinen Eingangstor am Marktplatz – die Kirche ist dann von einem gepflasterten Ringweg umgeben;
3. die Pflege und Erhaltung der wertvollen Wiekер Kirchenbibliothek, in der sich das älteste Buch, eine Nürnberger Bibel aus dem Jahre 1483, befindet;
4. Unterhaltungsmaßnahmen am Friedhof der Kirche zu Wiek, der sich im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek befindet.

<sup>2</sup>Mittel für Satz 1 Nummer 4 können verwendet werden zum Beispiel für die Anlage von befestigten Wegen mit einer Teerdecke, oder mit Verbundsteinen, für die Installierung neuer Zapfstellen zum Begießen der Blumen, für die Aufstellung weiterer Ruhebänke sowie für die Anpflanzung und Verschönerungsarbeiten. <sup>3</sup>Bei der Anlage des Friedhofs war geplant, die gesamte Friedhofsanlage mit einer Steinmauer zu umgeben, wie das bei alten Friedhöfen der Fall ist. <sup>4</sup>Durch die widrigen Zeitumstände (Zweiter Weltkrieg mit entsprechenden Folgen) konnte dieser Plan nicht verwirklicht werden. <sup>5</sup>Aus diesem Grund sollte der alte Plan wieder aufgegriffen werden, eine Steinmauer zu errichten.

(3) Mittel der Stiftung können auch verwendet werden für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde, für eine Theatergruppe (Krippenspiele usw.) für den Kirchenchor, für die Erwachsenenbildung (eventuell Männerwerk und eventuell Frauenhilfe).

(4) Folgende Vorhaben können ebenfalls gefördert werden:

1. Ausbau und Pflege des Wiekер Heimatmuseums;
2. kulturelle Arbeit des Heimatvereins Wiek;

3. Unterstützung

- a) einer Jugendmusikgruppe,
- b) einer Volkstanzgruppe,
- c) einer Gruppe zur Pflege der plattdeutschen Sprache.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

## § 4

### Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel der Stiftung sollen vorwiegend für Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek verwendet werden. <sup>2</sup>Das Grundstockvermögen von 25 000 Euro ist ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>3</sup>Verbraucht werden dürfen nur die anfallenden Zinsen. <sup>4</sup>Dies trifft auch für alle weiteren Einzahlungen zu, die wir in den nächsten Jahren noch tätigen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung erhöht werden. <sup>2</sup>Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

(4) <sup>1</sup>Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. <sup>2</sup>Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der bzw. des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zuführen.

## § 5

### Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen darf nur in festverzinslichen Papieren angelegt werden, und zwar so, dass es die höchstmöglichen Zinsen bringt, zum Beispiel als Sparbrief, Vermögenssparen, Mehrzinssparen, Anlagensparen, Bundesschatzbrief, Bundesanleihe, Bundesobligation usw.

(2) Keinesfalls aber als Aktien, Aktienfonds oder in anderen Aktienpapieren, da dies zu unsicher ist.

## § 6

### Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek zusammen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (3) Der Vorstand nach Absatz 1 kann bis zu drei weitere stimmberechtigte Personen, die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind und im Bereich der Kirchengemeinde Wiek wohnen, für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes hinzuwählen.
- (4) <sup>1</sup>Der erste Vorstand für die neue Amtszeit wird von uns als Stifter bestellt. <sup>2</sup>Ansonsten wird der Vorstand für die neue Amtszeit mit einfacher Mehrheit vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek gewählt. <sup>3</sup>Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende vorsitzende Person.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand verwaltet und leitet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. <sup>2</sup>Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretende vorsitzende Person vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes. <sup>2</sup>Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Über die Auflösung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Wiek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 11 Aufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung in Kraft.

## Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wasdow sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow Vom 15. April 2015

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien und

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wasdow sowie

des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

### § 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnoien und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wasdow werden zum 2. Mai 2015 aufgehoben.

### § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow“

neu gebildet.

### § 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wasdow. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow bleiben unberührt.

#### § 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

#### § 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

#### § 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

#### § 7

Die Postanschrift der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
Gnoien-Wasdow  
Am Kirchplatz 11  
17179 Gnoien

#### § 8

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 2015 in Kraft.

\*

Kiel, 15. April 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Gnoien-Wasow – R Be

#### **Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchen-

kreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 10. April 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Gnoien-Wasdow – R Be

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Stephanskirchengemeinde Schenefeld/Hamburg**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 14. April 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Stephans Schenefeld – R Be

### Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Klatzow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 13. April 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Klatzow – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 15. April 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Breesen – R Be

### Berichtigung einer Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels

Der Text der Bekanntmachung über die Einführung des Kirchensiegels der Ev. Kirchengemeinde Gartz/Oder (KABL. 2015 S. 120) lautet korrekt:

„Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Gartz/Oder

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.“

Kiel, 8. April 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Gartz/Oder – R Be

### Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 3. März 2015 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow genehmigt:

Für die örtliche Kirche

#### Ev.-Luth. Dom Güstrow

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

#### Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow

geführt.

Kiel, 8. April 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Dom Güstrow – R Be

### Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. März 2015 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Nikolai zu Finkenwerder (1) – P Ah/P Lad

\*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. März 2015 von 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 St. Nikolai zu Finkenwerder (2) – P Ah/P Lad

### Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für die Notfall- und Katastrophenseelsorge wird mit Wirkung vom 1. Mai 2015 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Notfallseelsorge – P Kü/P Mi

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die **Ev. Kirchengemeinde Anklam** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis sucht ab dem 1. Juni 2015 für die Pfarrstelle Anklam II eine Pastorin bzw. einen Pastor.

Die Kirchengemeinde Anklam gehört zur Propstei Pasewalk im Pommerschen Ev. Kirchenkreis. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent.

Anklam, in unmittelbarer Nähe der Insel Usedom und inmitten des Naturschutzgebietes Peenetal gelegen, verfügt über eine gute Infrastruktur. Autobahnanschluss, Zugverbindung nach Berlin, Flugplatz, Krankenhaus, Gymnasium, Schwimmhalle, Theater und ein reiches Vereinsleben sind vorhanden. Die Evangelische Schule und der Evangelische Kindergarten „Regenbogen“ sind mit der Kirchengemeinde eng verbunden. Zudem bestehen langjährige gute Verbindungen zur Katholischen Pfarrgemeinde und den freikirchlichen Gemeinden der Stadt.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören circa 2500 Gemeindeglieder. Sie arbeiten mit einer Pastorin, einer Kantorin, einem Gemeindepädagogen und einer Sekretärin zusammen. Die Friedhöfe der Kirchengemeinde werden von einem Friedhofsleiter verwaltet. Viele Ehrenamtliche und ein einsatzfreudiger Kirchengeräte unterstützen Sie gern bei Ihrem Dienst.

Zu Ihrem Gemeindebereich gehören neben der Kreuzkirche mit dem modernen Gemeindezentrum vier Dörfer mit zwei weiteren Predigtstellen. Die Pfarrwohnung mit Garten wurde 2003 zusammen mit dem Gemeindezentrum erbaut.

Die Ev. Kirchengemeinde Anklam wünscht sich eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit pfarramtlicher Berufserfahrung und einem weiten theologischen Horizont, die bzw. der bzw. dem

- sich beim Arbeiten im Team wohlfühlt und kommunikativ ist,
- gern Besuche macht,
- lebendige Gottesdienste gestaltet und musikalisch ist,

- in der Lage ist, zwischen Dörfern und Stadt mobil zu sein,
- Ökumene nicht fremd ist,
- mit uns gemeinsam Menschen für den Glauben und das Gemeindeleben begeistert und Visionen entwickelt.

Die Pfarrstelle ist durch bischöfliche Ernennung zu besetzen. Fragen zur Gemeinde beantwortet gern der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Thomas Binder, Tel.: 03971 245 190. Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung ist Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit (Telefon: 03834 771 850, E-Mail: bischof.abromeit@nordkirche.de).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2015** an Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Anklam (2) – P Rö

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde und in der Nähe der Landeshauptstadt Kiel mit drei Pfarrstellen und insgesamt ca. 7130 Gemeindegliedern in Gettorf und den umliegenden Dörfern ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Gemeinde wird von einem engagierten Kirchengemeinderat geleitet. Ebenso prägen viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende das vielfältige Gemeindeleben.

Es gibt zwei Predigtstätten, die „St. Jürgen-Kirche“ in Gettorf und die Kirche „Zum Guten Hirten“ in Schinkel, ebenso finden in den Dörfern Gottesdienste in verschiedenen Formen statt. In der Trägerschaft der

Kirchengemeinde stehen Kindertagesstätten und die Friedhöfe in Gettorf und Schinkel.

Neben den traditionellen Aufgaben einer Gemeinde sind die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Musik Schwerpunkte. Es findet regelmäßig unsere „Kinderkirche“ statt, wir haben eine große Anzahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden, die von den Pastoren und der Diakonin sowie von unseren Teamern im Unterricht und ins Konfi-Camp begleitet werden. Zudem gibt es Pfadfindergruppen.

In der St. Jürgen-Kirche finden häufig Konzerte statt, Kinder- und Jugendchor, die Kantorei sowie Posauen- und Gospel-Chor bereichern unsere Gemeinde. Erwachsenenbildung wird in den Gesprächskreisen wahrgenommen, unsere Senioren laden wir regelmäßig ein, ebenso sind wir vertreten im Vorstand des Diakonievereins Dänischer Wohld e. V. und engagieren uns in der Flüchtlingsarbeit.

Einer Pastorin bzw. einem Pastor im Pfarrbezirk III bieten wir

- eine Gemeinde, die sich auf die neue Pastorin bzw. den neuen Pastor freut
- ein großzügiges, im Jahr 2011 neu erbautes Pastorat in Schinkel neben der Kirche mit separatem Amtsbereich
- eine lebendige und vielfältige Gemeindegemeinschaft
- haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die gern die Gemeindegemeinschaft unterstützen
- Zusammenarbeit mit engagierten Kollegen
- Unterstützung von Fort- und Weiterbildung durch den Kirchenkreis
- Kita und Grundschule in Schinkel, weiterführende Schulen im acht Kilometer entfernten Gettorf.

Schinkel liegt nahe der Ostsee und dem Kanal, Kiel ist leicht zu erreichen und bietet viele sportliche und kulturelle Möglichkeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der mit dem Arbeitsschwerpunkt im Pfarrbezirk III in den Dörfern Neuwittenbek, Großkönigsförde, Tüttendorf und Schinkel (ca. 1790 Gemeindeglieder)

- mit Freude, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit die christliche Botschaft einladend im ländlichen Raum verkündigt
- gute Traditionen bewahrt und Innovatives einbringt
- Gottesdienste in der Kirche „Zum Guten Hirten“ in Schinkel und im Raum der Kirche in Neuwittenbek hält
- die Kita in Schinkel begleitet
- Konfirmandinnen und Konfirmanden unterrichtet
- den Senioren- und Besuchskreis in Schinkel begleitet
- die beiden Seniorenheime in Gettorf und Lindau betreut

- weitere über die Pfarrbezirksgrenzen hinaus gehende Aufgaben in Absprache und Zusammenarbeit mit der Kollegin bzw. dem Kollegen übernimmt.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbung ist zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 590 312, sowie die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastorin Christa Loose-Stolten, Pastorengang 17, 24214 Gettorf, Tel.: 04346 938 820.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gettorf (3) – P Ha (P Sc)

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow** ([www.kirchengemeinde-hagenow.de](http://www.kirchengemeinde-hagenow.de)) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, werden die 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle zu je 100 Prozent zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Hier lesen Sie die

Ausschreibung der 1. Pfarrstelle.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die wirtschaftlich starke Mecklenburger Kleinstadt Hagenow liegt im Südwesten Mecklenburgs nahe der A 24 und gehört mit ihren rund 12 000 Einwohnern (zuzüglich 6500 im Einzugsgebiet) zur Metropolregion Hamburg. Der im 19. Jahrhundert entstandene Altstadt kern mit der Kirche in der Mitte wurde sorgfältig renoviert und ist u. a. durch Einzelhandelsgeschäfte belebt. Die nächsten größeren Städte sind Ludwigslust, Schwerin und Hamburg, die von Hagenow aus mit der Bahn erreicht werden können. Geprägt von innovativer Wirtschaftsentwicklung, lebendiger Tradition, intakter Natur und hoher Lebensqualität bietet Hagenow beste Bedingungen zum Leben, Arbeiten und Erholen (siehe auch [www.hagenow.de](http://www.hagenow.de) oder [www.kreis-swm.de](http://www.kreis-swm.de)). Am Ort sind alle Schularten einschließlich einer evangelischen Schule „Dr. Eckart Schwerin“ ([www.ev-schule-hagenow.de](http://www.ev-schule-hagenow.de)). Unter den Kindertagesstätten ist auch ein traditionsreicher katholischer Kindergarten. Zu den vielfältigen sozialen Einrichtungen wie dem Alten- und Pflegeheim „Oberin von Lindeiner Haus“, Einrichtungen der Lebenshilfe e.V., der Feuerwehr und fünf Sportvereinen gehört auch ein Krankenhaus ([www.wmk-hyb.de](http://www.wmk-hyb.de)). Viele Vereine bereichern das kulturelle Leben der Stadt, dessen jüngst neu eröffnetes Museum für Alltagskultur in der Griesen Gegend mit der alten Synagoge überregional Bedeutung erlangt hat.

Neben der auch für Konzerte genutzten im gotischen Backsteinstil 1875 erbauten Stadtkirche mit einer

1994 errichteten Nußbucker Orgel und beheizbarer Winterkirche stehen der Kirchengemeinde weitere Versammlungs- und Veranstaltungsräume im Herzen der Stadt zur Verfügung.

Viele Bereiche der Gemeindegliederarbeit können im Team der Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet werden. Die Aufgabenverteilung kann mit dem Kirchengemeinderat abgestimmt werden.

Zur Kirchengemeinde gehören knapp 2400 Gemeindeglieder, die in der Stadt Hagenow und den umliegenden Dörfern wohnen. Regelmäßige Gottesdienste finden in der Stadtkirche, im Alten- und Pflegeheim „Oberin von Lindeiner“ und im Wechsel in den Predigtstellen der Kirchen in Kirch Jesar und Moraas statt.

Zum engagierten Mitarbeiterteam gehören der B-Kantor, eine Gemeindepädagogin und eine Mitarbeiterin als Küsterin und Friedhofsverwalterin. Zusätzlich bietet eine sozialpädagogische Mitarbeiterin in der Kirchenregion Hagenow für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund Angebote an.

Mit den Mitgliedern im Ökumenischen Chor und im Posaunenchor können etwa 100 Ehrenamtliche in verschiedenen Gruppen, wie z. B. einem Frauenkreis, gezählt werden. Der Gemeinde steht ein aktiver, vielseitiger, 18 Mitglieder starker Kirchengemeinderat vor.

Höhepunkte im Kirchenjahr sind neben den agendari-schen Gottesdiensten ein Freiluftgottesdienst im Wald, Konzerte, das Apfelfest der Umweltgruppe und der lebendige Advent – eine Veranstaltungsreihe in der Turmkapelle.

Die Kirchengemeinde versteht sich als offene ein-ladende Gemeinde für alle Altersgruppen, in der eine lebendige Verkündigung des Evangeliums und die Bewahrung der Schöpfung im Mittelpunkt stehen.

Die Ökumene mit der ca. 400 Glieder starken katho-lischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hagenow wird mit gemeinsamen Musikgruppen und ökumeni-schen Gottesdiensten gelebt.

Von der Pastorin bzw. dem Pastor erwarten wir:

Lebendige Verkündigung des Evangeliums, persönli-chen Kontakt gerade zu Senioren und interessante Konfirmandenarbeit, Angebote in der Jugendarbeit, Interesse an Umweltthemen und Nachhaltigkeit.

Neben den üblichen pastoralen Aufgaben soll von Sei-ten einer Pastorin oder eines Pastors die weitere Aus-gestaltung der Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Kirch Jesar/Moraas und Neu Klüß (257 Gemeindeglieder) und ihre pastorale Begleitung, die Kontaktpflege zur örtlichen evangelischen Schule, die Be-

gleitung von Baumaßnahmen, Kontakt zu ortsansäs-sigen Einrichtungen wie Stadtverwaltung, Bundeswehr und Firmen wahrgenommen werden.

Die Pfarrwohnung (mit separatem Dienstzimmer) im Pfarrhaus vis-à-vis der Kirche wurde in der jüngsten Vergangenheit umfangreich zeitgemäß saniert. Zu der

Wohnung gehört gepflegtes Gartenland.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow, Vorsitzender Christian Jessel, Kirchenplatz 3 in 19230 Hagenow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Nach § 5 Absatz 2 und 3 PfStBG können sich auch andere Pastorinnen und Pastoren be-werben.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Saueremann, Tel.: 03871 212 336, E-Mail: [propst-parchim@elkm.de](mailto:propst-parchim@elkm.de) und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Christian Jessel, E-Mail: [chr.jessel@jessel-elektro.de](mailto:chr.jessel@jessel-elektro.de) oder Tel.: 0172 5103 103.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2015**. Ent-scheidend ist nicht der Poststempel, sondern der recht-zeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hagenow (1) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow** ([www.kirchengemeinde-hagenow.de](http://www.kirchengemeinde-hagenow.de)) im Ev.-Luth. Kir-chenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, werden die 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle zu je 100 Prozent zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Hier lesen Sie die

Ausschreibung der 2. Pfarrstelle.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die wirtschaftlich starke Mecklenburger Kleinstadt Hagenow liegt im Südwesten Mecklenburgs nahe der A 24 und gehört mit ihren rund 12 000 Einwohnern (zuzüglich 6500 im Einzugsgebiet) zur Metropolregi-on Hamburg. Der im 19. Jahrhundert entstandene Alt-stadt kern mit der Kirche in der Mitte wurde sorgfältig renoviert und ist u. A. durch Einzelhandelsgeschäfte belebt. Die nächsten größeren Städte sind Ludwigs-lust, Schwerin und Hamburg, die von Hagenow aus mit der Bahn erreicht werden können. Geprägt von in-novativer Wirtschaftsentwicklung, lebendiger Tradi-tion, intakter Natur und hoher Lebensqualität bietet Hagenow beste Bedingungen zum Leben, Arbeiten und Erholen (siehe auch [www.hagenow.de](http://www.hagenow.de) oder [www.kreis-swm.de](http://www.kreis-swm.de)). Am Ort sind alle Schularten ein-schließlich einer evangelischen Schule „Dr. Eckart Schwerin“ ([www.ev-schule-hagenow.de](http://www.ev-schule-hagenow.de)). Unter den Kindertagesstätten ist auch ein traditionsreicher katho-lischer Kindergarten. Zu den vielfältigen sozialen Einrichtungen wie dem Alten- und Pflegeheim „Obe-rin von Lindeiner Haus“, Einrichtungen der Lebens-hilfe e. V., der Feuerwehr und fünf Sportvereinen ge-hört auch ein Krankenhaus ([www.wmk-hvb.de](http://www.wmk-hvb.de)). Viele Vereine bereichern auch das kulturelle Leben der Stadt, dessen jüngst neu eröffnetes Museum für All-

tagskultur in der Griesen Gegend mit der alten Synagoge auch überregional Bedeutung erlangt hat.

Neben der auch für Konzerte genutzten im gotische Backsteinstil 1875 erbauten Stadtkirche mit einer 1994 errichteten Nußbucker Orgel und beheizbarer Winterkirche stehen der Kirchengemeinde weitere Versammlungs- und Veranstaltungsräume im Herzen der Stadt zur Verfügung.

Viele Bereiche der Gemeindegliederarbeit können im Team der Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet werden. Die Aufgabenverteilung kann mit dem Kirchengemeinderat abgestimmt werden.

Zur Kirchengemeinde gehören knapp 2400 Gemeindeglieder, die in der Stadt Hagenow und den umliegenden Dörfern wohnen. Regelmäßige Gottesdienste finden in der Stadtkirche, im Alten- und Pflegeheim „Oberin von Lindeiner“ und im Wechsel in den Predigtstellen der Kirchen in Kirch Jesar und Moraas statt.

Zum engagierten Mitarbeiterteam gehören der B-Kantor, eine Gemeindepädagogin und eine Mitarbeiterin als Küsterin und Friedhofsverwalterin. Zusätzlich bietet eine sozialpädagogische Mitarbeiterin in der Kirchenregion Hagenow für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund Angebote an.

Mit den Mitgliedern im Ökumenischen Chor und im Posaunenchor können etwa 100 Ehrenamtliche in verschiedenen Gruppen, wie z. B. einem Frauenkreis, gezählt werden. Der Gemeinde steht ein aktiver, vielseitiger 18 Mitglieder starker Kirchengemeinderat vor.

Höhepunkte im Kirchenjahr sind neben den agendari-schen Gottesdiensten ein Freiluftgottesdienst im Wald, Konzerte, das Apfelfest der Umweltgruppe und der lebendige Advent, eine Veranstaltungsreihe in der Turmkapelle.

Die Kirchengemeinde versteht sich als offene ein-ladende Gemeinde für alle Altersgruppen, in der eine lebendige Verkündigung des Evangeliums und die Bewahrung der Schöpfung im Mittelpunkt stehen.

Die Ökumene mit der ca. 400 Glieder starken katho-lischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hagenow wird mit gemeinsamen Musikgruppen und ökumeni-schen Gottesdiensten gelebt.

Von der Pastorin bzw. dem Pastor erwarten wir:

Lebendige Verkündigung des Evangeliums, persön-lichen Kontakt gerade zu Senioren und interessante Konfirmandenarbeit, Angebote in der Jugendarbeit, Interesse an Umweltthemen und Nachhaltigkeit.

Neben den üblichen pastoralen Aufgaben soll von Sei-ten einer Pastorin oder eines Pastors die Verwaltung des kircheneigenen Friedhofes, die Kontaktpflege zur örtlichen evangelischen Schule, die Begleitung von Baumaßnahmen, Kontakt zu ortsansässigen Einrich-tungen wie Stadtverwaltung, Bundeswehr und Firmen wahrgenommen werden.

Die Pfarrwohnung (mit separatem Dienstzimmer) in der Kirche wurde in der jüngsten Vergangenheit um-

fangreich zeitgemäß saniert. Zu der Wohnung gehört gepflegtes Gartenland.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow, Vorsitzender Christian Jessel, Kirchenplatz 3 in 19230 Hagenow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Nach § 5 Absatz 2 und 3 PfStBG können sich auch andere Pastorinnen und Pastoren be-werben.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Saueremann, Tel 03871 212 336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de, und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Christian Jessel, E-Mail: chr.jessel@jessel-elektro.de oder Tel.: 0172 5103 103.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2015**. Ent-scheidend ist nicht der Poststempel, sondern der recht-zeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hagenow (2) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauen-burg, Propstei Lübeck, ist die 1. Pfarrstelle (100 Pro-zent) mit einer Pastorin oder einem Pastor ab dem 1. Juli 2015 durch Wahl neu zu besetzen. Der jetzige Amtsinhaber geht in den Ruhestand.

Wir sind eine aktive Vorstadtgemeinde im Lübecker Stadtteil St. Lorenz Nord. Zu uns gehören circa 4500 Gemeindeglieder, die in Siedlungen mit Einfamilien-häusern und in Wohngebieten mit sozialem Woh-nungsbau leben. Die neue Pastorin oder der neue Pas-tor wird sich mit der Stelleninhaberin der 2. Pfarrstelle (100 Prozent) die pastoralen Aufgaben teilen. Unsere Gottesdienste feiern wir in der architektonisch beson-deren Paul Gerhardt-Kirche (eingeweiht 1960), die meisten Gemeindeveranstaltungen finden im „Her-renhaus Krempelsdorf“, unserem Gemeindehaus, statt. Auch das Amtszimmer befindet sich im Herren-haus.

Wir sind eine Gemeinde,

- in der ein Team Hauptamtlicher (eine Sekretärin, die Leiterinnen der beiden Kitas mit ihren Mitar-beiterInnen, ein Diakon, anteilmäßig ein Küster und die beiden Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber) vertrauensvoll und offen mit den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die Zeit und Geld investiert für Kinder und Ju-gendliche, um für sie angemessene Räume zu schaffen – deshalb hat die Gemeinde vor drei Jah-ren eine alte Scheune zum Kinder- und Jugendhaus umgebaut, in dem mehrere Jugendgruppen behei-matet sind,

- die für „die Jüngsten“ da ist – zu uns gehören zwei Kitas in Trägerschaft des Kitawerkes, die selbstverständlicher Teil von uns sind und mehrmals im Jahr Familiengottesdienste mitgestalten,
- die auch die „Alten“ nicht vergisst,
- in der Musik eine große Rolle spielt – Erwachsenen-, Kinder- und Jugendchor bereichern Gottesdienste und Gemeindeleben,
- die sich bewusst als Teil der weltweiten Kirche versteht und lebendige Beziehungen zu ihren Partnergemeinden in Tansania und Lettland pflegt.

Der pfarramtliche Dienst der 1. Pfarrstelle umfasst Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge sowie die Begleitung der Arbeit im Kinder- und Jugendhaus (als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für den Jugenddiakon).

In der Gemeinde befindet sich eine Wohneinrichtung für psychisch Kranke („Die Brücke“).

Eine Gruppe psychisch Kranker trifft sich regelmäßig unter pastoraler Begleitung im Gemeindehaus. Es wäre schön, wenn diese Arbeit weitergeführt würde.

20 Prozent der Stelle entfallen auf die Arbeit im Kirchengemeindeverband (KGV). Der KGV St. Lorenz-Nord in Lübeck wurde vor zehn Jahren von den Kirchengemeinden St. Lorenz, St. Matthäi, St. Markus und Paul-Gerhardt gegründet und ist mit der Finanz- und Personalverwaltung in den Bereichen Kirchenmusik, Gemeindegemeinschaft, Küster sowie Sekretariat beauftragt.

Nach den ersten Jahren des verwaltungsmäßigen Zusammenwachsens brauchen wir nun einen „KGV-Organisator“: jemand, die oder der den KGV als Ganzes im Blick behält. Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören daher auch

- Verantwortung in den Verbandsgremien und der Verwaltung zu übernehmen,
- die KGV-Mitarbeitenden (Büro und Verbandsküster) zu begleiten (Weisungsbefugnis),
- KGV-weite Projekte zu organisieren.

Im Herrenhaus befindet sich eine Dienstwohnung. Je nach Familienstand und Wünschen wird dann gegebenenfalls im Gemeindebezirk ein geeignetes Haus oder eine Wohnung angemietet.

Gleichzeitig mit dieser Pfarrstelle wird eine halbe Stelle, vorerst auf fünf Jahre befristet, in der Nachbargemeinde St.-Lorenz ausgeschrieben. Diese Kombination eignet sich gut für ein Pastorenehepaar.

Bewerbungen mit aussagekräftigem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Petra Kallies, Bäckerstr. 3–5, 23564 Lübeck.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902 105 und Pastorin Carola Scherf, 0451 491 852.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. Juni 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Paul-Gerhardt Lübeck (1) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 2. Pfarrstelle (Plön-Ost) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Ehepaar in Stellenteilung zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Plön liegt von Seen umgeben in einem wunderschönen Urlaubsgebiet der Holsteinischen Schweiz. Zur Kirchengemeinde gehören 6100 Gemeindeglieder, denen drei Pfarrstellen zugeordnet sind, davon zwei innerhalb der Stadt Plön und eine Pfarrstelle für das Umland.

Zur Kirchengemeinde gehören fünf Kirchen, davon zwei im Landbezirk. Im Zentrum der Kirchengemeinde liegt in der Plöner Innenstadt am Großen Plöner See die Nikolaikirche, in der die Stelleninhaber der 1. und 2. Pfarrstelle im Wechsel predigen.

Zum Bezirk der 2. Pfarrstelle gehört die Osterkirche. Hier ist derzeit ein Gottesdienstkonzept verwirklicht, demzufolge neben Gottesdiensten zu den kirchlichen Festtagen regelmäßige Jugendgottesdienste und besondere Gottesdienste unter Einbeziehung verschiedener Gruppen gefeiert werden.

Die Kirchengemeinde wird von einem engagierten Kirchengemeinderat geleitet. Eine breite hauptamtliche Basis für Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Arbeit in den drei Kindertagesstätten, Küsterei, Friedhofsverwaltung und Gemeindegemeinschaft sowie vielfältige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prägen das lebendige gemeindliche Leben.

Wir suchen eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- Lust hat, in einem kirchlich aufgeschlossenem Umfeld gottesdienstliches und gemeindliches Leben im 2. Pfarrbezirk weiter zu entwickeln und eigene Akzente zu setzen,
- einen kollegialen und kooperativen Umgang mit den Amtskollegen sowie mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden pflegt,
- offen und neugierig auf Menschen, Vereine und Organisationen zugeht,
- Menschen aktiv in die Gemeindegemeinschaft einbezieht und ehrenamtliches Mitwirken fördert,
- gesamtgemeindliche Aufgaben und Projekte im Team mit Kolleginnen und Kollegen wahrnimmt und den eigenen Verantwortungsbereich im Pfarrbezirk engagiert gestaltet,
- die Kindertagesstätte im Gemeindebezirk mit fünf Gruppen und 75 Kindern begleitet,

- sich mit dem bestehenden kommunalen sozialen Zentrum im Stadtteil Plön-Ost vernetzt und eigene diakonische Akzente setzt.

Einer Pastorin bzw. einem Pastor bieten wir

- die Möglichkeit, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen,
- eine Vollzeitstelle in einer landschaftlich wunderschönen Kreisstadt mit einer umfänglichen Infrastruktur (alle Schulformen sind vor Ort) und einem breiten kulturellen und sozialen Angebot,
- die Mitwirkung in einem breit aufgestellten hauptamtlichen Team,
- ein großzügiges, energetisch saniertes Pastorat mit separatem Amtsbereich und Gemeindehaus im Pfarrbezirk.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön, Markt 25, 24306 Plön.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Ulrich Gradert, Tel.: 04523 1638, sowie Propst Erich Faehling, Tel.: 04342 71744. Internet: [www.kirche-ploen.de](http://www.kirche-ploen.de).

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Plön (2) – P Sc

\*

Die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist ab dem 1. Oktober 2015 durch die Ruhestandsregelung vakant und durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Zum Kirchspiel gehören die Kleinstadt Schönberg im Kirchenkreis Wismar mit 20 umliegenden Dörfern und insgesamt 1100 Gemeindegliedern. Predigtstelle, es ist nur eine, ist die mittelalterliche, 1987 bis 1991 renovierte, Backsteinkirche St. Laurentius, die den Ratzeburger Bischöfen über mehrere Jahrhunderte als Hauskirche diente.

Die Gemeinde verfügt über ein modernisiertes Gemeindehaus, das durch viele Gruppen belebt wird und ein Pfarrhaus, in dem eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Des Weiteren befinden sich das Kirchenbüro sowie das Büro des "Musiksommers" dort. Ein Küsterhaus und ein weiteres verpachtetes Haus (ehemaliges 2. Pfarrhaus) beherbergen eine evangelische Kindertagesstätte.

Die Stadt Schönberg, vor den Toren Lübecks und mit guter Verkehrsanbindung, ist ein regionales Zentrum

in reizvoller Umgebung mit einer evangelischen Grundschule, einer weiteren Grundschule, Regionaler Schule, Gymnasium und Allgemeiner Förderschule, Alten- und Pflegeheim sowie Einrichtungen zum betreuten Wohnen. Im Einzugsgebiet leben circa 6000 Menschen.

Die Kirchengemeinde hat sich ein Leitbild gegeben:

Unsere Gemeinde ist ein Ort, an dem alle von Gott empfangen können, dies miteinander leben und weitergeben.

1. Wir empfangen Orientierung und Stärkung für Leben und Glauben in unseren festlichen Gottesdiensten, offenen Abendmahlsfeiern und durch Musik.
2. Wir leben die Liebe Gottes miteinander in unterschiedlichen Gruppen, die Möglichkeiten für Gemeinschaft und verantwortliche Mitarbeit eröffnen.
3. Im Dienst am Menschen geben wir weiter, was wir empfangen haben.

Wir freuen uns über lebendige Gottesdienste. Kinder- und Jugendarbeit mit Christenlehre sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte, der evangelischen Schule, den anderen Schulen vor Ort, dem Museum, dem Pflegeheim und den "Betreuten Wohnformen" für Senioren sind uns neben den üblichen pfarrdienstlichen Aufgaben besonders wichtig. Wünschenswert ist Teamarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden.

Neben dem Tanzkreis für Senioren trifft sich auch eine Handarbeitsgruppe seit über acht Jahrzehnten, die mit dem Erlös ihrer Arbeiten unsere Partnergemeinde in Tansania unterstützt.

Als Mitarbeiter stehen der künftigen Pastorin oder dem künftigen Pastor ein Kantor, ein Küster und Sekretär und zwei Friedhofsarbeiter zur Seite. Viele motivierte Ehrenamtliche wirken in verschiedenen Kreisen und Gruppen mit, geben unserer Gemeinde ein buntes, vielfältiges Gesicht und wünschen Begleitung in ihrem Handeln.

Als kulturelles Highlight der Gemeinde und der Region hat sich seit 1987 der jährliche „Schönberger Musiksommer“ im „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“ mit derzeit rund 20 hochwertigen Veranstaltungen, Kinder- und Jugendkonzerten und gleichzeitiger Kunstausstellung, mit eigenem Büro und Konzertmanager etabliert. Die Orgel wurde 2008 generalrestauriert. Der Kantor gestaltet mit der Kantorei auch Konzerte außerhalb des Musiksommers und der Chor singt in kleiner Besetzung regelmäßig in den Gottesdiensten. Ein übergemeindlicher Bläserchor ist ebenfalls das ganze Jahr aktiv.

Seit 1995 erfreut uns der Küster mit dem Schönberger Kinowinter und seit fünf Jahren mit dem Kinder-Kino-Winter und zieht noch einmal andere Menschen an.

Zu einem Trauertreff treffen sich Hinterbliebene seit sieben Jahren zweimal im Monat.

Drei Jahre schon stimmt ein "lebendiger Adventskalender" die Stadt und die umliegenden Dörfer auf die Advents- und Weihnachtszeit ein.

Sportgruppen, trockene Alkoholiker und Puppenspieltheater sind regelmäßig als Gäste im unserem Gemeindehaus.

Wir empfinden uns als offen und tolerant, wodurch der eine oder andere „kirchenferne“ Mitmensch seinen Weg in die Kirche gefunden hat. So findet man auch engagierte Menschen bei uns, die formell nicht der Kirche angehören.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der dieses gesamte Aufgabenfeld in der Gemeinde koordiniert und in komplexen Situationen Gelassenheit und Gottvertrauen bewahrt.

Wir freuen uns auf Sie!

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde Frau Petra Tilse, Tel.: 038828 809388 oder 0178 23945437; E-Mail: Petratilse@live.de sowie Propst Dr. Siegert, Tel.: 03841 213623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg, Hinterstraße 4, 23923 Schönberg, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Dr. Karl-Matthias Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. Juni 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schönberg – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. von drei Pfarrstellen vakant und zum schnellstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir sind eine attraktive, lebendige und volksgemeinlich geprägte Gemeinde und arbeiten in einem Umfeld, in dem andere Urlaub machen. Travemünde ist ein Stadtteil Lübecks und liegt 20 Kilometer vor den Toren der Altstadt. Mit vier umliegenden Dörfern ist es Zuhause für circa 13 000 Menschen, davon gehören 6500 zu unserer Kirchengemeinde. Das Seebad ist ein beliebter Altersruhesitz.

Predigtstätte ist die schöne historische St. Lorenz-Kirche im Ortskern Travemündes. Es erwarten Sie ein reiches gottesdienstliches Leben bei gutem Gottesdienstbesuch und zahlreiche Amtshandlungen. Die lebensbegleitende und diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioreninnen und Senioren sowie

die Kirchenmusik bilden Schwerpunkte unseres Gemeindelebens.

Die St. Lorenz-Gemeinde wird von einem engagierten Kirchengemeinderat mit kompetenten Ausschüssen geleitet. Zahlreiche Ehrenamtliche gestalten das gemeindliche Leben und engagieren sich in rund 30 Gruppen. In unserer Gemeinde arbeiten zwei Pastorinnen (jeweils auf 100 Prozent Stellen) und als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: der Kirchenmusiker, der Küster, ein Jugenddiakon, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, eine Sekretärin sowie das Team auf dem gemeindeeigenen Friedhof.

Die pastorale Arbeit ist in drei Seelsorge- und Amtshandlungsbezirken organisiert. Über die Zuständigkeit für den 2. Pfarrbezirk mit circa 2200 Gemeindegliedern hinaus, bildet die Konzeptionierung und Begleitung der Jugendarbeit im gemeindeeigenen Jugendhaus Juko einen weiteren Schwerpunkt. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem regionalen Jugendausschuss und dem Regionaljugenddiakon.

Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung in der Gemeindegemeinschaft, die bzw. der eine hohe Anzahl von Amtshandlungen als Chance gesamt-kirchlicher Arbeit versteht,
- die bzw. der Freude daran hat, Gottes Wort und den christlichen Glauben den Menschen generations- und milieübergreifend zu vermitteln,
- die bzw. der neben der Wertschätzung des Bewährten neue Impulse einbringt,
- die bzw. der in Loyalität gegenüber den Kolleginnen, dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ihren bzw. seinen Dienst im Team versieht,
- die bzw. der Freude daran hat, sich an Verwaltungsaufgaben und maßgeblich an der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen,
- die bzw. der die Seelsorge als wichtigen Bereich seiner Arbeit versteht.

Sie finden bei uns:

- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und ein kollegiales Pastorenteam,
- die Möglichkeit, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen,
- neben der St. Lorenz-Kirche, zwei renovierte Gemeindehäuser, ein ansprechend gestaltetes Jugendhaus, eine Altentagesstätte, ein Zentralbüro und einen gepflegten Friedhof mit Kapelle,
- als Wohnsitz ein 2002 erbautes Pastorat (Niedrigenergiehaus), mit Garten in der Nähe der Kirche und des Jugendhauses, das verkehrsgünstig liegt.

Wenn Sie mehr über die Stelle und die Gemeinde erfahren möchten, wenden Sie sich gerne an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Anja Möller (Tel.: 04502 889 450), Pastorin Astrid Baar (Tel.: 04502 3578) oder an die Pröpstin des Ev.-Luth.

Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Petra Kallies (Tel.: 0451 7902 104).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bis zum **15. Juni 2015** an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck.

Entscheidend ist das Datum des Eingangs, nicht der Poststempel.

Az.: 20 St. Lorenz Lübeck-Travemünde (2) – P Lad

\*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Petrus Henstedt-Rhen** und Henstedt-Ulzburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist eine neu eingerichtete Pfarrstelle mit Dienstsitz in Henstedt-Rhen zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent und setzt sich aus 75 Prozent für St. Petrus Henstedt-Rhen und 25 Prozent für Henstedt-Ulzburg, Pfarrbezirk Erlöserkirche, zusammen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Nachdem die erste Ausschreibung nicht erfolgreich war, wird diese Stelle erneut ausgeschrieben. Mit ihr ist etwas Besonderes gelungen: Viele Spenderinnen und Spender und ein örtlicher Unternehmer haben zusammengelegt, um aus einer Teilzeitpfarrstelle eine ganze zu machen; insbesondere die Co-Finanzierung der Pfarrstelle durch einen örtlichen Unternehmer hat einiges Aufsehen erregt. Es gibt hier viele Menschen, die ein großes Interesse haben an missionarischer Arbeit – und sie sind bereit, sich dafür zu engagieren und es sich etwas kosten zu lassen. Und das in gleich zwei Gemeinden, die weit über den Ort hinaus als lebendig und attraktiv gelten.

Henstedt-Rhen ist ein Ortsteil der Großgemeinde Henstedt-Ulzburg (circa 28 000 Einwohner) und liegt im nördlichen Einzugsbereich Hamburgs mit guter Verkehrsanbindung. Sämtliche Schulen befinden sich im Ort. Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote sind in der Nähe vielfältig vorhanden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen hat circa 2800 Gemeindeglieder. Ein großzügiges Gemeindezentrum bietet vielen unterschiedlichen Gruppen aller Generationen reichlich Möglichkeiten zur Entfaltung. Ein kleiner Kindergarten gehört ebenfalls zur Gemeinde.

Zu unseren Schwerpunkten gehören:

- jeden Sonntag zwei gut besuchte Gottesdienste, traditionell und modern gestaltet, teilweise mit parallel stattfindendem Kindergottesdienst,
- lebendige Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit,
- Arbeit mit der mittleren Generation und Seniorenarbeit,

- Hauskreise, ausgeprägte Kleingruppenarbeit,
- zwei verschiedene Konfirmandenmodelle.

Mit unserer Arbeit wollen wir folgendes Ziel – unsere Gemeindevision – erreichen:

„Gott kennen und bekannt machen. Jesus lieben und seine Liebe leben.“

Eine Dienstwohnung im Bereich der Kirchengemeinde wird zur Verfügung gestellt werden. Einen ersten Einblick in das Gemeindeleben ermöglicht unsere Homepage unter [www.kirche-rhen.de](http://www.kirche-rhen.de).

Nur fünf Kilometer entfernt liegt der Ortsteil Henstedt mit dem Pfarrbezirk Erlöserkirche (circa 2500 Gemeindeglieder). Der Pfarrbezirk Erlöserkirche der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg ist in vielen Punkten ähnlich strukturiert wie die Kirchengemeinde St. Petrus und arbeitet in manchen Bereichen schon jetzt mit St. Petrus zusammen. Unsere Gemeindevision lautet:

„Wir wollen eine Gemeinde sein, durch die Jesu Liebe sichtbar und erlebbar wird.“

Einblick in die Gemeinde gewährt unsere Homepage: [www.kirche-henstedt.de](http://www.kirche-henstedt.de). Zu den Aufgabenfeldern hier gehören Gottesdienste, hauptsächlich in moderner, zum Teil auch in traditioneller Form, Amtshandlungen und eigene Projekte der Gemeindeentwicklung.

Gemeinsam suchen wir eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen, ihren bzw. seinen Dienst tut,
- ein Herz für missionarischen Gemeindeaufbau hat,
- kontaktfreudig und teamfähig mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden in unseren Gemeinden zusammenarbeitet,
- mit Engagement und Authentizität traditionelle Gottesdienste feiert, sowie auch neue Gottesdienstformen gestaltet und
- Bereitschaft und Kompetenz für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt.

Auskünfte erteilen für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen: Herr Pastor Michael Schulze, Tel.: 04193 77067,

für den Pfarrbezirk Erlöserkirche der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg: Herr Pastor Andreas Spingler, Tel.: 04193 2561, sowie Herr Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plesenstr. 5 a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petrus Henstedt-Rhen (2) – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die 10. Pfarrstelle für Organisationsentwicklung (100 Prozent) im Bereich Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisrat für eine Dauer von acht Jahren.

Die Stabsstelle Organisationsentwicklung (OE) gliedert sich in drei Bereiche:

- Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Organisationsberatung für Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreis und Einrichtungen
- Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste für längere Vertretungen pastoraler Dienste und Sabbaticalvertretung.

Mehr Information: [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Die zu besetzende Pfarrstelle ist eine von vier Pfarrstellen des Pfarramts für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste (PVV). Das PVV übernimmt die Organisation und Durchführung meist längerer Krankheits-, Elternzeit- oder Vakanzvertretungen sowie die Koordination von Sabbaticalvertretungen in den Kirchengemeinden und Regionen des Kirchenkreises.

Zu den Hauptaufgaben des PVV-Teams gehören:

- eigene Vertretungen mit einem reflektierten Blick für Gemeindeentwicklung und Konflikte
- Koordination und Organisation der Vertretungen im PVV-Team
- Beratung der Kirchengemeinderäte bei Vertretungen
- Begleitung und Beratung der dem PVV zugeordneten Pastorinnen und Pastoren (vorwiegend zbV-Stellen)
- Rückkoppelung und Vernetzung der OE-relevanten Themen in das gesamte OE-Team
- gute Zusammenarbeit mit den Pröpstinnen und Pröpsten.

Als Ergänzung des Pfarramtes für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste suchen wir eine Kollegin bzw. einen Kollegen mit folgendem Profil:

- vielfältige Erfahrungen in und Freude an Gemeindegarbeit
- Fähigkeit, sich schnell auf unterschiedliche Gemeindegesituationen einzustellen und diese sowohl aus Organisationsentwicklungsperspektive als auch theologisch zu reflektieren

- sicheres Auftreten verbunden mit Rollenklarheit
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- gute Selbstorganisation
- Teamfähigkeit und Lust auf die Zusammenarbeit in dem PVV- und OE-Team
- Weiterbildungen im Bereich systemische Organisationsberatung und Gemeindeberatung, Pastoralpsychologie oder Supervision und Coaching
- Erfahrungen in Moderation und Beratung
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision und Weiterbildung.

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsfeld
- ein gutes Arbeitsklima in einem engagierten und multiprofessionellen Team
- eine gute Einbindung in die Infrastruktur des Kirchenkreises.

Dienstsitz ist die Danziger Straße 15–17 in Hamburg St. Georg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf und pastorales Profil) richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an Pastor Jürgen Barth, Telefon: 040 519000 151, E-Mail: [j.barth@kirche-hamburg-ost.de](mailto:j.barth@kirche-hamburg-ost.de).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **29. Mai 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkrs. HH-Ost Organisationsentwicklung (10) – P Lad

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck/Lübeck ist ab sofort zur Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben die 3. Pfarrstelle im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** für Dienstleistungen mit besonderem Auftrag zu besetzen. Die derzeitige Stelleninhaberin wird in diesem Zeitraum für den internationalen Arbeitsbereich der Kirchengemeinde für eine halbe Stelle freigestellt. Dafür kommen Sie in die Gemeinde und übernehmen nach gegenseitiger Absprache anteilig die pastoralen Aufgaben dort.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat unter Beteiligung von Verantwortlichen aus der Region und der Kirchengemeinde zunächst auf die Dauer von fünf Jahren.

Gleichzeitig mit dieser Pfarrstelle wird eine volle Stelle in der Nachbargemeinde Paul-Gerhardt ausgeschrieben. Diese Kombination eignet sich daher auch gut für ein Pastorenehepaar.

Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 50 Prozent. Dienstsitz ist das Stadtgebiet Lübecks. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Die Kirchengemeinde St. Lorenz liegt in Sichtweite der Lübecker Altstadt in der Nähe des Hauptbahnhofs.

Der Stadtteil ist seit vielen Jahren in Bewegung. Es entstehen kleine Neubaugebiete, mehrere neue Geschäfte haben sich angesiedelt und soziale Einrichtungen sind neu hinzugekommen.

Die frisch renovierte neugotische Kirche mit dem historischen Friedhof bildet zusammen mit dem alten Pastorat und dem in den 50er Jahren gebauten Gemeindezentrum ein Ensemble. Das Erdgeschoss des alten Pastorats wird derzeit für Büroräume und Dienstzimmer der Pastoren saniert.

Zur Kirchengemeinde gehören rund 2400 Gemeindeglieder.

St. Lorenz Lübeck ist eine lebendige und interkulturell offene Gemeinde. Mit vielen Menschen aus unterschiedlichen Ländern wird sonntags ein gemeinsamer mehrsprachiger Gottesdienst gefeiert. Etliche Gemeindegruppen werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Teams geleitet.

Neben den pastoralen Kernaufgaben und traditionellen Gemeindegruppen sind die weiteren Schwerpunkte der Gemeinde:

- der 2008 in die Verwaltung der Kirchengemeinde übergegangene St. Lorenz- Friedhof von 1592
- die „Offene Kirche“
- die Trauerbegleitung (Trauercafé)
- die Internationale Arbeit
- die Kirchenmusik (Kantorei, Jugendband, Persischer Chor, Flötenensemble).

Mit drei Nachbargemeinden wird zusammen der Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck gebildet. Kirchenmusiker, Küster und Reinigungskraft sind in mehreren Gemeinden tätig. Durch zeitlich versetzte Doppelgottesdienste zusammen mit der Kirchengemeinde St. Markus und weiteren der Gemeinde zugeordneten Predigern werden die Gottesdienste abwechselnd von fünf Pastoren und einem Prädikanten geleitet.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- die interkulturelle Öffnung der Gemeinde unterstützt und den damit zusammenhängenden Entwicklungsprozess bei der Gottesdienstgestaltung mit Begeisterung mitträgt,
- Menschen aktiv in die Gemeindegliederarbeit einbezieht und ehrenamtliches Mitwirken unterstützt,
- gesamtgemeindliche Aufgaben und Projekte im Team mit Kolleginnen und Kollegen wahrnimmt und Freude an der seelsorgerlichen Arbeit hat.

Das Amtszimmer liegt gegenüber der Kirche im historischen Pastorat.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Petra Kallies,

Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck. Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902 104, und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Margrit Kehring-Ibold, Tel.: 0451 42492.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2015**. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Az.: 20 Kkrs. Lübeck Dienstleistung mit besonderem Auftrag (3) – P Lad

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Pastorin bzw. einen Pastor

für die Ökumenische Arbeitsstelle im Evangelischen Regionalzentrum Westküste mit Dienstsitz in Breklum für einen Zeitraum von zunächst acht Jahren, eine Verlängerung ist gegebenenfalls möglich. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchenkreis Nordfriesland pflegt auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene vielfältige Partnerschaften u. A. nach Brasilien, Indien, Tansania, Estland und England. Entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Gemeinden, Gruppen und Kreisen gehört ebenso zum Aufgabenfeld der Ökumenischen Arbeitsstelle wie die Organisation und Durchführung von ökumenischen Projekten und Kampagnen. In den Weltläden von Niebüll bis St. Peter-Ording sind Ehrenamtliche entwicklungspolitisch engagiert.

Die Ökumenische Arbeitsstelle

- unterstützt die Partnerschaftsarbeit der Gemeinden und des Kirchenkreises,
- berät Gemeinden und Schulen bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Bereich Ökumene, Mission und kirchlicher Weltverantwortung,
- erarbeitet Unterrichtsmaterialien und entwickelt Bildungsformate für den Konfirmandenunterricht und für die kirchliche Erwachsenenbildung,
- qualifiziert Ehrenamtliche in der Eine-Welt-Arbeit und Partnerschaftsarbeit,
- führt thematische Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen durch,
- gestaltet Gottesdienste zu ökumenischen Themen,
- berät bei der Antragstellung von Förderanträgen,
- arbeitet mit den Ökumenischen Arbeitsstellen der anderen Kirchenkreise zusammen und vernetzt sich in der Nordkirche mit den Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsfeld Ökumene, Mission und Kirchlicher Entwicklungsdienst,
- pflegt Kontakte zu den außerkirchlichen Akteuren in der Region.

Von der Inhaberin oder dem Inhaber der Ökumenischen Arbeitsstelle erwarten wir

- ökumenische, entwicklungspolitische oder interkulturelle Erfahrungen,
- Erfahrungen in der ökumenischen und entwicklungspolitischen Bildungsarbeit,
- Kenntnisse in den Themenfeldern: Globalisierung, Entwicklungspolitik, Menschenrechte und Ökumene,
- Fähigkeiten in der Entwicklung, Durchführung und Finanzierung von neuen Bildungsformaten, -programmen und -projekten für verschiedene Zielgruppen einschließlich der Bewerbung solcher Angebote,
- gut organisiertes eigenverantwortliches Arbeiten, kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit,
- ein Fach- bzw. Hochschulstudium, eine ausgewiesene pädagogische Methodenkompetenz und Erfahrung in der Projektarbeit und Projektmanagement,
- Kfz-Führerschein für die Arbeit in der Region.

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Arbeit mit weltweiten Bezügen,
- die Möglichkeit, eigene Impulse und Schwerpunkte im Arbeitsbereich Ökumene zu setzen,
- ein gut ausgestattetes Büro auf dem Campus Breklum,
- bewährte Strukturen für die Ökumene-Arbeit,
- die Einbindung in das interdisziplinäre Team des Ev. Regionalzentrums Westküste,
- Kooperationsmöglichkeiten mit den Kolleginnen und Kollegen des Christian Jensen Kollegs, des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit und des Kirchlichen Entwicklungsdienstes der Nordkirche.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, zu Händen Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Nähere Auskünfte erteilen: Herr Dr. Hauke Christiansen, Telefon: 04671 6029 922 oder Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Telefon: 04671 6029 991.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **1. Juni 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Ökumenische Arbeitsstelle – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg**, Propstei Plön, ist die Pfarrstelle (50 Prozent) „Entlastungs-

dienste in der Propstei“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat auf vier Jahre.

Die „Region Propstei“ – landschaftlich reizvoll an der Ostsee gelegen – umfasst die Kirchengemeinden Propsteierhagen, Schönberg, Laboe, Giekau und Selent. Die Region ist gekennzeichnet durch stabile kirchliche Verhältnisse, eine engagierte Gemeindegemeinschaft in den fünf Gemeinden und umliegenden Dörfern mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Arbeit der Entlastungsstelle wird begleitet von dem regelmäßig tagenden Regionalkonvent („PiP – Pastor\_innen in der Propstei“) und gestaltet sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich: Gewünscht werden beispielsweise Gottesdienste und Amtshandlungen in der einen, Konfirmandenunterricht in der anderen, einzelne Projekte in der dritten Gemeinde. Eine verbindliche Festlegung dieser Arbeitsbereiche führt zu Verlässlichkeit auf beiden Seiten, so dass für die Entlastungsstelle geregelte Arbeitsbereiche und -zeiten entstehen und eine Stelleninhaberin bzw. ein Stelleninhaber Raum für die andere Hälfte seiner Lebens- und Arbeitszeit hat.

Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin mit der Bereitschaft und der Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Kirchengemeinden und ihre Herausforderungen einzustellen und in kollegialer und geschwisterlicher Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort Kirche in der Region zu gestalten.

Die Stelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden. Dienstsitz ist die Kirchengemeinde Propsteierhagen. Nähere Auskünfte erteilen die Pastorinnen und Pastoren in Laboe, Propsteierhagen, Schönberg, Giekau und Selent sowie Propst Erich Faehling.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Propst Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz. Bewerbungsschluss ist der **31. Mai 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Pfarramtliche Entlastung in der Propstei – P Sc

\*

**Der Hauptbereich 2 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs sucht für seinen Arbeitsbereich

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

zur Neubesetzung einer 100 Prozent-Stelle mit dem derzeitigen Dienstsitz in Kiel baldmöglichst

einen Pastor bzw. eine Pastorin  
oder einen Theologen bzw. eine Theologin  
mit Diplom- oder Masterabschluss

zur Bearbeitung theologischer, wirtschafts- und sozialer Fragen.

Im Falle eines Pastors oder einer Pastorin wird die Stelle auf acht Jahre, im Falle eines Theologen oder einer Theologin nach halbjähriger Probezeit unbefristet besetzt.

Der KDA ist der Fachdienst der Nordkirche für den Bereich Kirche, Wirtschaft, Arbeitswelt. Es geht um die Erfahrungen und Fragen der Menschen nach Wirtschaft, Arbeit und Lebensperspektiven, nach Bekämpfung von Armut und gesellschaftlicher Marginalisierung, nach Betriebsklima, Teilhabe und guten Arbeitsbedingungen – und mitten darin nach Verantwortung, Gerechtigkeit und Lebenssinn. Mit Veranstaltungen, Besuchen u. A. m. geht die Kirche auf die Menschen zu, hört hin und bietet sich als Gesprächspartner an. Auf der Basis eines christlichen Menschenverständnisses setzt sich der KDA in Zusammenarbeit mit Kammern und Gewerkschaften in drei Bundesländern ein für gerechte Arbeitsbedingungen und nachhaltiges Wirtschaften. Zurzeit ist der sozial-ökologische Wandel der Gesellschaft thematischer Schwerpunkt der Arbeit des KDA.

Der KDA besteht aus einem Team von Mitarbeitenden aus verschiedenen Professionen und Arbeitsbereichen – von einer Expertin für von prekären Arbeitsverhältnissen Betroffene über eine Soziologin bis hin zu einem wissenschaftlichen Referenten für Volkswirtschaft; auch eine Pastorin und ein Pastor sind darunter. Sie sind von verschiedenen Standorten in der Nordkirche aus tätig. Für die Mitarbeit und den Dialog im Team suchen wir eine theologisch kompetente Person mit ausgeprägt wirtschaftsethischen Kenntnissen und Interessen.

Wir bieten

- eine attraktive Stelle mit viel Gestaltungsspielraum bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen,
- ein zielorientiert geleitetes KDA-Team, das Bereicherung wünscht und Unterstützung bietet,
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie, im Hauptbereich insgesamt und darüber hinaus.

Wir suchen eine Persönlichkeit,

- die Erfahrungen hat, theologisches Denken verständlich zu entfalten, und es für das Christsein im Beruf ebenso wie für kirchenferne Menschen hilfreich und nachvollziehbar einzubringen weiß;
- die die sozialetischen Entwicklungen und Initiativen in der evangelischen Kirche wie in der Ökumene kennt und kritisch begleitet;
- die mit Arbeitnehmern wie mit Arbeitgebern, mit Gewerkschaften und Betriebsräten, mit Kammern, Unternehmensverbänden und Führungskräften das Gespräch sucht;
- die ein breites Netzwerk zu knüpfen und Sinn für gesellschaftspolitische Mitverantwortung zu wecken versteht;

- die Bündnisse voranbringen möchte, um sozialer Spaltung und gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen entgegenzuwirken;
- die kommunikative Kompetenz hat, Foren moderieren und auf Verantwortliche zugehen kann;
- die zielorientiert arbeitet und es zugleich versteht, mit Geduld und Teamfähigkeit etwas aufzubauen;
- die die nötige Mobilität in der gesamten Nordkirche und auch darüber hinaus aufbringt.

Nähere Auskunft geben die Leiterin des Arbeitsbereichs KDA, Gudrun Nolte-Wacker (Tel.: 040 30620 1351) und der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620 1281 und mobil: 0176 8328 9475).

Ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf sowie mit einem Beispiel, das Ihre ethische Argumentationsfähigkeit aufzeigt, richten Sie bitte bis zum Montag, den **1. Juni 2015**, an: Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Soweit es um eine Bewerbung als Pastor oder Pastorin geht, gelten folgende Voraussetzungen: Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 KDA (3) – P Re/PSc

\*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. Juli 2015 die Vollzeitstelle (100 Prozent)

einer Referentin bzw. eines Referenten  
der Kirchenleitung

zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von acht Jahren. Der Dienstsitz ist Kiel.

Zu den Aufgaben der Referentin bzw. des Referenten der Kirchenleitung gehören insbesondere:

- die Leitung des Büros der Kirchenleitung sowie die laufende Verwaltung der Kirchenleitung,
- die Sitzungen der Kirchenleitung zu planen und zu begleiten sowie die Niederschrift zu führen,
- die Sitzungen des Bischofsrates zu planen und zu begleiten sowie die Niederschrift zu führen,
- die Arbeit der Ausschüsse der Kirchenleitung so zu fördern, dass die Entscheidungen der Kirchenleitung konstruktiv berücksichtigt werden,
- konzeptionelle Vorarbeiten für den Vorsitzenden der Kirchenleitung,
- die Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt,
- enge Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Landesbischofs in Schwerin.

Folgende Qualifikationen stellen wir uns vor:

- theologische Reflexionsfähigkeit,
- die Fähigkeit und Bereitschaft, komplexe kirchenpolitische und kybernetische Herausforderungen zu durchdringen und innovative Lösungsvorschläge für die Kirchenleitung und den Bischofsrat zu erarbeiten,
- gute Kenntnisse der Leitungsstrukturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- ein hohes Maß an Diskretion und Loyalität,
- die Bereitschaft, sich auf flexible Arbeitszeiten einzulassen,
- die Bereitschaft, sich auf ein hohes Maß an Mobilität einzulassen, die aus der Tatsache resultiert, dass der Sitz der Kirchenleitung Schwerin ist, der Sitz des Büros der Kirchenleitung aber Kiel; darüber hinaus ist die Teilnahme an vielfältigen Auswärtsterminen erforderlich,
- die Fähigkeit, im Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Kirchenleitung und der Kanzlei des Landesbischofs zu arbeiten,
- die Freude, das Evangelium in allen Arbeitsbereichen hörbar und erfahrbar zu machen.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine im Rahmen der kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens bis zum **29. Mai 2015** an den Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Landesbischof Gerhard Ulrich, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Lenz, Tel.: 0431 9797 629.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Referent der Kirchenleitung – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Kirchenmusikerin bzw. einen neuen Kirchenmusiker.

Unsere Gemeinde liegt nordwestlich von Bargtheide.

Ihr Aufgabenbereich umfasst das Orgelspiel in den Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Leitung und den Ausbau des Kirchenchores und des Kinderchores.

Die Arbeitszeit beträgt rund 15 Wochenstunden und setzt sich zusammen aus den sonntäglichen Gottesdiensten, ca. 20 Amtshandlungen sowie der Leitung des Chores mit wöchentlichen Proben, Auftritten im Gottesdienst sowie möglichen größeren Konzerten im Jahr. Außerdem führen Sie die Arbeit des Kinderchores weiter. Sie wirken nach Möglichkeit an der Kinderbibelwoche mit, die in der zweiten Herbstferienwoche in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte veranstaltet wird.

Unsere Kirche besitzt eine zweimanualige, sehr schön klingende Orgel mit mechanischer Traktur sowie ein Klavier. In Elmenhorst, wo einmal monatlich der Gottesdienst stattfindet, steht ein E-Piano zu Verfügung.

Wir wünschen uns eine Musikerin bzw. einen Musiker, die bzw. der die Kirchenmusik als geistlichen Auftrag und Gemeindeaufbauarbeit versteht, die Gottesdienste innerlich mit vollzieht und bereit ist, eigene Akzente zu setzen. Wir freuen uns, wenn Sie mit älterem und neuerem Liedgut gleichermaßen vertraut sind und der Gemeinde sowohl klassische als auch popularmusikalische geistliche Lieder nahebringen.

Anforderung und Vergütung entsprechen der Ausbildung einer B-Kirchenmusikstelle. Es finden aber auch Bewerbungen von anders ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern Berücksichtigung. Die Vergütung entspräche dann der jeweiligen Qualifikation, jedoch höchstens der einer B-Kirchenmusikstelle. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die künstlerische Vorstellung ist für Dienstag, den 9. Juni 2015 ab 17:00 Uhr vorgesehen.

Auskünfte erteilen Pastor Andreas Wendt, Kayhuder Straße 16, 23863 Bargfeld-Stegen, Tel.: 04532 3545, E-Mail: pastor@kirche-bargfeld.de, sowie Kreiskantor Andreas Maurer-Büntjen, Tel.: 04551 955224, E-Mail: kantorat@web.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **29. Mai 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld, Kirchengemeinderat, Kayhuder Straße 16, 23863 Bargfeld-Stegen.

Az.: 30 KG Bargfeld – T Jü

\*

In der **Ev.-Luth. Schlosskirchengemeinde in Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg soll ab dem 1. August 2015 eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle wieder besetzt werden. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Das Tätigkeitsfeld umfasst:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen unter Einbindung der Gruppen,
- Leitung des Kinderchores, des Kirchenchores und der Flötengruppen,
- Gestaltung der Kirchenmusiken in der Schlosskirche,
- Durchführung ökumenischer Andachten in Zusammenarbeit mit dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern.

Wir wünschen uns eine Kantorin bzw. einen Kantor, die bzw. der mit den unter ihrer bzw. seiner Leitung stehenden Gruppen kollegial zusammenarbeitet (Kirchenband, Posaunenchor, Kinderchor, Erwachsenenchor).

Die 1563 geweihte Schlosskirche besitzt eine renovierte Schuke-Orgel aus dem Jahr 1951 (23 Register) und bietet gute räumliche Voraussetzungen für chorisches Musizieren. Neben einem Klavier im Gemeindefaßhaus und einer Truhenorgel von Henk Klop (NL) steht eine kleine instrumentale Ausstattung zur Verfügung.

Die Schlosskirchengemeinde Schwerin ist eine Stadtgemeinde mit ca. 750 Mitgliedern. Sie ist mit den sechs anderen evangelischen Kirchengemeinden durch regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen vernetzt, z. B. Stadtgottesdienste und Kinderkirchentage.

Die Stadt Schwerin ist Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern mit allen entsprechenden Einrichtungen. Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern, KAVO-MP.

Sie haben Lust, Ihre Talente und eigenen Ideen in ein Team engagierter ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubringen und unsere Kirchengemeinde zum Klingen zu bringen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte schnellstmöglich (trotz des Bewerbungsschlusses am **15. Mai 2015**) senden an:

Ev.-Luth. Schlosskirchengemeinde Schwerin, Platz der Jugend 25, 19053 Schwerin

Die Vorstellung erfolgt nach Absprache. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung:

Pastor Holger Marquardt, Tel.: 0385 562567, E-Mail: schwerin-schlosskirche@elkm.de,

Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer (E-Mail: frank.dittmer@lka.nordkirche.de, Tel.: 03834 796 642).

Az.: 30 Schlosskirchengemeinde in Schwerin – T Jü

\*

In der **Ev.-Luth. St. Johannis Kirchengemeinde Neubrandenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum 1. Januar 2016 eine

A-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) zu besetzen.

Neubrandenburg ist eine Stadt mit 65 000 Einwohnern. Reizvoll am Ufer des Tollensesees gelegen stellt sie das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Region. Zu unserer Gemeinde zählen ca. 3000 Gemeindeglieder. Die Mitarbeiter der Gemeinde (ab 2016: anderthalb Pfarrstellen, eine Gemeindepädagogin, ein Küster, eine Bürokräft) freuen sich auf eine Musikerin bzw. einen Musiker, die bzw. der gerne im Team arbeitet und der Erarbeitung neuer kirchenmusikalischer Konzepte in der Gemeindefaßarbeit offen gegenüber steht.

Im Zentrum der Stadt liegt unsere schöne, beheizbare Klosterkirche der Backsteingotik mit 550 Plätzen und einer ausgezeichneten Akustik. In der Kirche befinden sich eine Orgel der Firma Schuke (Potsdam) aus dem Jahre 1990 (zwei Manuale/31 Register, Neuintonation 2009) und ein Orgelpositiv (vier Register, Baujahr 2010) des Münchner Orgelbauers Joh. Führer. Das angrenzende Klostergebäude beherbergt die Gemeinde- und Diensträume. Gute Kontakte bestehen zur Evangelischen Schule, zum Evangelischen Kindergarten und zu den kulturellen Einrichtungen der Stadt.

Zurzeit erwarten Sie

- die evangelische Kantorei St. Johannis (ca. 60 Mitglieder),
- das Neubrandenburger Vokalensemble (23 Mitglieder),
- das Collegium Canticum, Seniorenchor (27 Mitglieder),
- zwei Kinderchorgruppen (ca. 20 Kinder).

Für die Arbeit stehen weiterhin eine umfangreiche Notenbibliothek und ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung.

Wir wünschen uns:

- Orgelspiel zu den Gottesdiensten, Amtshandlungen und Andachten,
- Fortführung der reichen musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, Pflege der lutherischen Gottesdiensttradition, aber auch Offenheit für neue Gottesdienstformen,
- Leitung der Chöre,

- Aufführung von chorsinfonischen Werken und von A-Cappella-Musik,
- Organisation und Gestaltung des vielfältigen Konzertangebotes in der St. Johanniskirche, unter anderem der jährlich stattfindenden Internationalen Orgeltage Neubrandenburg,
- Kooperation mit den kulturellen Institutionen der Stadt, u. A. der Neubrandenburger Philharmonie.

Wir sind daran interessiert, dass die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker eine Wohnung im Gemeindebereich bezieht. Eine geräumige Wohnung steht im Zentrum der Stadt zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie im Internet unter [www.kirche-neubrandenburg.de](http://www.kirche-neubrandenburg.de) und [www.musik-an-sankt-johannis.de](http://www.musik-an-sankt-johannis.de).

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Auskünfte erteilen:

- Pastor von Samson (E-Mail: [neubrandenburg-johannis@elkm.de](mailto:neubrandenburg-johannis@elkm.de), Tel.: 0395 7071 748),
- der derzeitige Stelleninhaber Tobias Frank (E-Mail: [info@tobiasfrank.org](mailto:info@tobiasfrank.org), Tel.: 0395 5639 3980),
- Kreiskirchenmusikwart Michael Voigt (E-Mail: [michael.voigt\\_neustrelitz@gmx.de](mailto:michael.voigt_neustrelitz@gmx.de), Tel.: 03981 236 757),
- Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer (E-Mail: [frank.dittmer@lka.nordkirche.de](mailto:frank.dittmer@lka.nordkirche.de), Tel.: 03834 796 642).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **15. Juli 2015** an die Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg, Pfarramt, Große Wollweberstr. 1, 17033 Neubrandenburg.

Zur Vorstellung sind vorgesehen ein Gespräch mit dem Kirchengemeinderat und eine Kantoreiprobe am 12. September 2015 und gegebenenfalls eine Probe mit dem Vokalensemble, eine Orgelvesper und eine Orchesterprobe voraussichtlich am 9. und 10. Oktober 2015.

Az.: 30 KG St. Johannis in Neubrandenburg – T Jü

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon Alt Osdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein möchte ab dem 1. Oktober 2015 oder später eine B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 29,25 Wochenstunden (75 Prozent) besetzen.

Osdorf ist ein Vorort im Hamburger Westen mit bürgerlichen Strukturen und in manchem noch dorfähnlichem Charakter. Dabei ist die Sozialstruktur des Stadtteils und somit auch der Gemeinde durchaus heterogen.

Ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben prägt die Gemeinde seit Jahrzehnten. Viele der Mitglieder der Kantorei gehören auch zur Gottesdienstgemeinde. Der Gottesdienst, aus dem die Gemeinde ihren Herzschlag bezieht, ist überdurchschnittlich gut besucht.

Ein weiterer Chor, der von einem Gemeindeglied ehrenamtlich geleitet wird und in dem hauptsächlich Menschen mittleren Alters singen, bereichert das kirchenmusikalische Leben auf vielfältigen musikalischen Wegen.

Wir bieten Ihnen:

- eine wache, aufgeschlossene, große Gottesdienstgemeinde, die Kirchenmusik wertschätzt und braucht wie die Luft zum Atmen,
- eine Backsteinkirche von 1959 mit guter Akustik,
- eine grundlegend restaurierte und überarbeitete zweimanualige Orgel von Kemper 1961/Paschen 2008 mit 22 Registern,
- einen Konzertflügel und ein Klavier,
- einen gewachsenen, engagierten Kirchenchor (ca. 50 Mitglieder, vornehmlich klassisches Repertoire),
- einen Förderkreis Chormusik, der die Arbeit der Kantorei fördert,
- eine engagierte Mitarbeiterschaft aus Haupt- und Ehrenamtlichen.

Wir erwarten von Ihnen:

- die musikalische Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes, der Amtshandlungen (Taufen und Trauungen, gelegentlich Trauerfeiern) sowie von Andachten,
- die Leitung der Kantorei,
- eine gute Zusammenarbeit mit den anderen kirchenmusikalisch Aktiven und Koordination der unterschiedlichen Angebote,
- die Entwicklung von Projekten nach eigener Neigung,
- neue kirchliche und kirchenmusikalische Angebote in stilistischer Offenheit und auch mit einem Herz für Jugendkultur,
- eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Pastor und der Pastorin, sowie den ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden.

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit, die das gemeindliche Leben liebt und vom Bestehenden aus die Gemeinde musikalisch in die Zukunft führt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerentgeltvertrag (KAT 9). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **19. Juni 2015**. Die Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Pastor Martin Ahlers, Dörpfeldstraße 58, 22609 Hamburg. Sofern Sie nach Sichtung der Bewerbungen zu einem

Kennenlernen eingeladen werden, besteht das weitere Bewerbungsverfahren aus einem Gespräch mit dem zuständigen Ausschuss des Kirchengemeinderats am 29. bzw. 30. Juni 2015 und einem praktischen Teil am 11. Juli 2015.

Auskünfte erteilen:

Pastor Martin Ahlers, Tel.: 040 803236, E-Mail: ahlers@st-simeon-osdorf.de und Kreiskantor Stefan Scharff, Tel.: 040 86625031, E-Mail: kirchenmusik@blankenese.de.

Az.: 30 KG St. Simeon Alt Osdorf – T Jü

### Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht zum nächstmöglichen Termin eine Bildungsreferentin bzw. einen Bildungsreferenten oder eine Diakonin bzw. einen Diakon für die Ökumenische Arbeitsstelle im Evangelischen Regionalzentrum Westküste mit Dienstsitz in Breklum für einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchenkreis Nordfriesland pflegt auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene vielfältige Partnerschaften u. A. nach Brasilien, Indien, Tansania, Estland und England. Entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Gemeinden, Gruppen und Kreisen gehört ebenso zum Aufgabenfeld der Ökumenischen Arbeitsstelle wie die Organisation und Durchführung von ökumenischen Projekten und Kampagnen. In den Weltläden von Niebüll bis St. Peter-Ording sind Ehrenamtliche entwicklungspolitisch engagiert.

Die Ökumenische Arbeitsstelle

- unterstützt die Partnerschaftsarbeit der Gemeinden und des Kirchenkreises
- berät Gemeinden und Schulen bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Bereich Ökumene, Mission und kirchlicher Weltverantwortung
- erarbeitet Unterrichtsmaterialien und entwickelt Bildungsformate für den Konfirmandenunterricht und für die kirchliche Erwachsenenbildung
- qualifiziert Ehrenamtliche in der Eine-Welt-Arbeit und Partnerschaftsarbeit
- führt thematische Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen durch
- gestaltet Gottesdienste zu ökumenischen Themen
- berät bei der Antragstellung von Förderanträgen
- arbeitet mit den Ökumenischen Arbeitsstellen der anderen Kirchenkreise zusammen und vernetzt sich in der Nordkirche mit den Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsfeld Ökumene, Mission und Kirchlicher Entwicklungsdienst
- pflegt Kontakte zu den außerkirchlichen Akteurinnen und Akteuren in der Region

Von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Ökumenischen Arbeitsstelle erwarten wir

- ökumenische, entwicklungspolitische oder interkulturelle Erfahrungen
- Erfahrungen in der ökumenischen und entwicklungspolitischen Bildungsarbeit
- Kenntnisse in den Themenfeldern: Globalisierung, Entwicklungspolitik, Menschenrechte und Ökumene
- Fähigkeiten in der Entwicklung, Durchführung und Finanzierung von neuen Bildungsformaten, -programmen und -projekten für verschiedene Zielgruppen einschließlich der Bewerbung solcher Angebote
- gut organisiertes eigenverantwortliches Arbeiten, kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
- ein Fach- bzw. Hochschulstudium, eine ausgewiesene pädagogische Methodenkompetenz und Erfahrung in der Projektarbeit bzw. im Projektmanagement
- Kfz-Führerschein für die Arbeit in der Region

Wir bieten

- eine interessante und abwechslungsreiche Arbeit mit weltweiten Bezügen
- die Möglichkeit, eigene Impulse und Schwerpunkte im Arbeitsbereich Ökumene zu setzen
- ein gut ausgestattetes Büro auf dem Campus Breklum
- bewährte Strukturen für die Ökumene-Arbeit
- die Einbindung in das interdisziplinäre Team des Ev. Regionalzentrums Westküste
- Kooperationsmöglichkeiten mit den Kolleginnen und Kollegen des Christian Jensen Kollegs, des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit und des Kirchlichen Entwicklungsdienstes der Nordkirche

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **1. Juni 2015** an Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Dr. Hauke Christiansen, Telefon: 04671 6029 922, oder Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Telefon: 04671 6029 991.

Az.: 30 Kkr Nordfriesland – DAR Bk

\*

Der **Hauptbereich 2 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs sucht für seinen Arbeitsbereich Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) zur Neubesetzung einer 100 Prozent-Stelle mit dem derzeiti-

gen Dienstsitz in Kiel baldmöglichst eine Pastorin bzw. einen Pastor oder eine Theologin bzw. einen Theologen mit Diplom- oder Masterabschluss zur Bearbeitung theologischer, wirtschafts- und sozialetischer Fragen.

Im Falle der Einstellung einer Person, die nicht im Pfarrdienstverhältnis beschäftigt wird, erfolgt die Besetzung in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis nach halbjähriger Probezeit unbefristet. Grundlage für das Anstellungsverhältnis ist der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Der KDA ist der Fachdienst der Nordkirche für den Bereich Kirche, Wirtschaft, Arbeitswelt. Es geht um die Erfahrungen und Fragen der Menschen nach Wirtschaft, Arbeit und Lebensperspektiven, nach Bekämpfung von Armut und gesellschaftlicher Marginalisierung, nach Betriebsklima, Teilhabe und guten Arbeitsbedingungen – und mitten darin nach Verantwortung, Gerechtigkeit und Lebenssinn. Mit Veranstaltungen, Besuchen u. A. m. geht die Kirche auf die Menschen zu, hört hin und bietet sich als Gesprächspartnerin

an. Auf der Basis eines christlichen Menschenverständnisses setzt sich der KDA in Zusammenarbeit mit Kammern und Gewerkschaften in drei Bundesländern für gerechte Arbeitsbedingungen und nachhaltiges Wirtschaften ein. Zurzeit ist der sozial-ökologische Wandel der Gesellschaft thematischer Schwerpunkt der Arbeit des KDA.

Der KDA besteht aus einem Team von Mitarbeitenden aus verschiedenen Professionen und Arbeitsbereichen – von einer Expertin für von prekären Arbeitsverhältnissen Betroffene über eine Soziologin bis hin zu einem wissenschaftlichen Referenten für Volkswirtschaft; auch eine Pastorin und ein Pastor sind darunter. Sie sind von verschiedenen Standorten in der Nordkirche aus tätig. Für die Mitarbeit und den Dialog im Team suchen wir eine theologisch kompetente Person mit ausgeprägt wirtschaftsethischen Kenntnissen und Interessen.

Wir bieten

- eine attraktive Stelle mit viel Gestaltungsspielraum bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen,
- ein zielorientiert geleitetes KDA-Team, das Bereicherung wünscht und Unterstützung bietet,
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie, im Hauptbereich insgesamt und darüber hinaus.

Wir suchen eine Persönlichkeit

- die Erfahrungen hat, theologisches Denken verständlich zu entfalten, und es für das Christsein im Beruf ebenso wie für kirchenferne Menschen hilfreich und nachvollziehbar einzubringen weiß;
- die die sozialetischen Entwicklungen und Initiativen in der evangelischen Kirche wie in der Ökumene kennt und kritisch begleitet;
- die mit Arbeitnehmenden wie mit Arbeitgebern, mit Gewerkschaften und Betriebsräten, mit Kammern, Unternehmensverbänden und Führungskräften das Gespräch sucht;
- die ein breites Netzwerk zu knüpfen und Sinn für gesellschaftspolitische Mitverantwortung zu wecken versteht;
- die Bündnisse voranbringen möchte, um sozialer Spaltung und gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen entgegenzuwirken;
- die kommunikative Kompetenz hat, Foren moderieren und auf Verantwortliche zugehen kann;
- die zielorientiert arbeitet und es zugleich versteht, mit Geduld und Teamfähigkeit etwas aufzubauen;
- die die nötige Mobilität in der gesamten Nordkirche und auch darüber hinaus aufbringt.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf sowie mit einem Beispiel, das Ihre ethische Argumentationsfähigkeit aufzeigt, richten Sie bitte bis zum **1. Juni 2015** an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Nähere Auskünfte erteilen die Leiterin des Arbeitsbereichs KDA, Frau Gudrun Nolte-Wacker, Tel.: 040 30620 1351 und der Leiter des Hauptbereichs 2, Herr Pastor Sebastian Borck, Tel.: 040 30620 1281 und mobil: 0176 83289475.

Az.: 2.3.21 – DAR Bk

## V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.











Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Carmen Belitz

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864)

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

Für die Juni-Ausgabe 2015: Fr., 8. Mai 2015 (12:00 Uhr),  
für die Juli-Ausgabe 2015: Mi. 10. Juni 2015 (12:00 Uhr),  
für die August-Ausgabe 2015: Fr., 10. Juli 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)